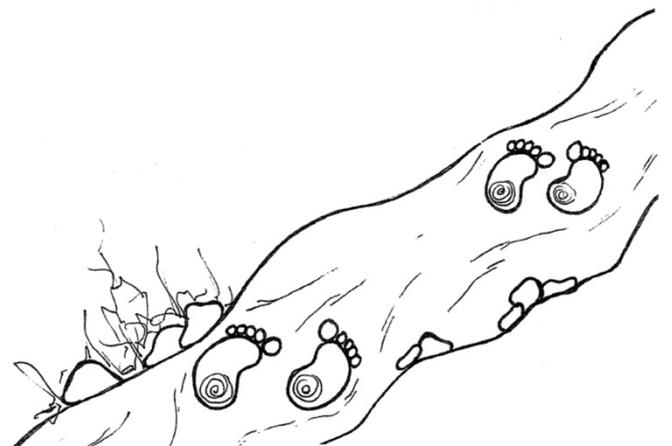


SCHUTZKONZEPT

„Augen auf - hinsehen und schützen!“



*Katholischer Kindergarten
Menschwerdung Christi
Zugspitzstraße 81
90471 Nürnberg*



Gliederung:

**Schutzkonzept
Katholischer Kindergarten Menschwerdung Christi**

„Augen auf – hinsehen und schützen!“

- 1. Grundlagen des Schutzkonzeptes..... Seite 3-14**
 - 1.1. Unser Auftrag
 - 1.2. Reichweite des Schutzkonzeptes: Mittleres Verständnis von Gewalt
 - 1.3. Gesetzliche Grundlagen
 - 1.4. Christliches Menschenbild und Leitbild des Trägers
 - 1.5. Kinderrechte – Grundhaltung und Umsetzung
 - 1.6. Prinzip der Partizipation - Grundhaltung, Ziele und Umsetzung
 - 1.7. Kultur der Achtsamkeit (Schaubild)

- 2. Risikoanalyse..... Seite 15**

- 3. Personalauswahl und Personalentwicklung..... Seite 16-18**
 - 3.1. Einstellungsverfahren
 - 3.2. Einarbeitung
 - 3.3. Personalentwicklung

- 4. Beschwerdemanagement..... Seite 19-25**
 - 4.1. Beschwerden von Kindern
 - 4.2. Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Personensorgeberechtigten
 - 4.3. Fehlerkultur in der Einrichtung
 - 4.4. Rückmeldeformular
 - 4.5. Dokumentation einer Beschwerde

- 5. Verhaltenskodex..... Seite 26-29**
 - 5.1. Sprache und Wortwahl
 - 5.2. Umgang mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Intimsphäre und Bekleidung
 - 5.3. Aktives Handeln
 - 5.4. Wertschätzung und Handhabung von Geschenken
 - 5.5. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
 - 5.6. Maßnahmen
 - 5.7. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

6. Schutzvereinbarungen.....	Seite 30-46
6.1. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen und beim Umziehen	
6.2. Verhaltensregeln in den Sanitarräumen für Kinder, Fachkräfte, Eltern und externe Personen	
6.3. Gestaltung der Wickelsituation	
6.4. Umgang mit Handy in der Einrichtung	
6.5. Gestaltung der Bring- und Abholsituation	
6.6. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	
6.7. Umgang mit Eins-zu Eins Kontakt/ Kleingruppe zwischen Kind und Mitarbeitende	
6.8. Handlungspläne bei Personalausfall und in Randzeiten	
6.9. Regelungen im Außenbereich	
6.10. Regelungen für das Übernachtungsfest der Vorschulkinder	
7. Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII.....	Seite 47-57
7.1. Definition und Theoretischer Hintergrund	
7.2. Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung	
7.3. Handeln bei Kindeswohlgefährdung	
7.4. Verantwortung und Aufgabe der Leitung	
7.5. Dokumentation	
7.6. Prozessablauf	
7.7. Dokumentationsvorlagen	
8. Prävention.....	Seite 58-59
9. Sexualpädagogisches Konzept.....	Seite 60- 69
9.1. Phasen der kindlichen sexuellen Entwicklung	
9.2. Pädagogische Ziele sexueller Bildung	
9.3. Umgang mit Doktorspielen/ Sexualität	
9.3.1. Regeln für Doktorspiele	
9.4. Handlungsschritte bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten	
9.5. Material und Methoden für alle Altersstufen	
10. Ansprechpartner.....	Seite 70-71

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. GRUNDLAGEN DES SCHUTZKONZEPTES

1.1. Unser Auftrag

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und die bestmögliche Entwicklung. Kinderschutz gehört zum Auftrag jeder Kindertageseinrichtung und ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Einrichtung.

Das Wohl jedes Kindes zu schützen, ein achtsamer Umgang miteinander und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten ist die Grundlage unserer gesamten pädagogischen Arbeit und für alle Mitarbeitenden verpflichtend.

Im Auftrag des Trägers wurde dieses Schutzkonzept mit dem Gesamtteam des katholischen Kindergartens Menschwerdung Christi erarbeitet und erstellt.

Als Grundlage für dieses Konzept wurde die Handreichung zur „Erarbeitung eines Schutzkonzeptes in Kindertageseinrichtungen des Caritas Verbandes für die Diözese Eichstätt“ genutzt.

In unserem Schutzkonzept wird dargelegt, wie die Kinder präventiv vor Gewalt geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder Gewalt kommt.

Wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Schutz vor Gewalt ist es, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen. Aus diesem Grund sind Kinderrechte und Partizipation in unserer Konzeption und in diesem Konzept fest verankert und werden in unserer Einrichtung mit den Kindern gelebt.

Einmal jährlich wird in Teamsitzungen das Schutzkonzept reflektiert, und wenn erforderlich überarbeitet und ggf. erweitert. So wird das Gesamtteam immer wieder für das Thema sensibilisiert und alle Beteiligten erreichen Sicherheit im Umgang mit der Thematik.

Das Schutzkonzept bezieht sich auf die Gefahren für die Kinder in der Einrichtung und nimmt gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung wie Familie und soziales Umfeld in den Blick.

Die Veröffentlichung auf der Homepage des Kindergartens stellt einen offenen und transparenten Umgang mit der Thematik sicher.

1.2. Reichweite des Schutzkonzeptes

Unser Schutzkonzept, mit mittlerer Reichweite, bezieht sich auf den Schutz des Kindes vor jeglicher Form von Gewalt:

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung oder
- Verletzung der Aufsichtspflicht.

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte (nach Maywald 2019)

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, beleidigen, erpressen.
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung durch Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen.
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften.
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfen (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde im November 1989 verabschiedet und erkennt Kinder als eine Gruppe von Menschen an, die besonders anfällig für Menschenrechtsverletzungen ist und deshalb besonderen Schutz braucht. Sie sieht das Kind als Rechtssubjekt und -träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt in 54 Artikeln die Rechte von Kindern.

Die wichtigsten, sogenannten „vier Prinzipien“ lauten:

Art. 2 Das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierungsverbot:

Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

Art. 3 Das Wohl des Kindes hat Vorrang:

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – dies gilt in der Familie, der Kita genauso wie für staatliches Handeln.

Art. 6 Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung:

Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern – zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.

Art. 12 Achtung vor der Meinung des Kindes:

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und ihrer Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden. Jedes Kind hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch eine Person, die es vertritt, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Weitere relevante Rechte der UN-Kinderrechtskonvention:

Art. 19 Abs. 1 Uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung:

Das Kind ist vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch:

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden. Kinder dürfen nicht für Prostitution, andere rechtswidrige sexuelle Praktiken und pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz

Im § 1 Abs. 3 SGB VIII ist festgelegt, dass die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll.

Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag für Kindeswohl geregelt.

Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Nach § 45 SGB VIII benötigen Träger von Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Neben den räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen müssen z.B. zur Wahrung der Kinderrechte auch Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten Anwendung finden.

Der Träger muss im Hinblick auf die Eignung des Personals nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von Ausbildungsnachweisen und von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Die Betriebserlaubnis muss zurückgenommen werden, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Treten in der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach **§ 47 SGB VIII** verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls und nicht erst im Fall einer Gefährdung.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, einer Fachkraft oder eines Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Tätigkeit erforderliche Eignung fehlt. (Tätigkeitsuntersagung nach **§ 48 SGB VIII**)

Bayrisches Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz BayKiBiG und AVBayKiBiG

Im **Art. 9b (1)** BayKiBiG werden die Vorgaben des § 8a SGB VIII nochmals aufgegriffen.

Im **Abs. 2** ist geregelt, dass bei der Anmeldung eines Kindes in der Kita die Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen ist.

Im **§ 1 AVBayKiBiG** werden allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung vorgegeben.

Im **Abs. 3** werden das Recht auf Beteiligung und Selbstbestimmung betont.

„Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.“

- 1.4. Die EU-Grundrechtcharta enthält im Art. 24 eigene Kinderrechte.
- 1.5. Das Grundgesetz regelt in den Artikeln 1 und 2 das Recht auf Würde und körperlicher Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit.
In Artikel 6 sind die Elternverantwortung und das staatliche Wächteramt geregelt.
- 1.6. Der § 1631 Abs. 2 im Bürgerlichen Gesetzbuch umfasst das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung.
- 1.7. Im SGB VIII und im SBG X sind die Regelungen zu Schweigepflicht und Datenschutz verankert.
- 1.8. Im Strafgesetzbuch wird Gewalt gegen Kinder als Straftatbestand aufgeführt.

1.4. Christliches Menschenbild und Leitbild des Trägers

Unser christliches Menschenbild ist geprägt von der Grundhaltung, dass wir jedes Kind so annehmen wie es ist. Wir begegnen jedem Kind und seiner Familie respektvoll, wertschätzend, freundlich und achtsam. Unser Umgang ist geprägt von Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Nationen, Kulturen, Religionen und Lebensweisen.

Wir vermitteln und leben mit den Kindern die christlichen Grundwerte.

Für uns ist jedes Kind eine eigenständige Persönlichkeit, die es gilt nicht zu verändern, sondern zu entwickeln. In unserer Einrichtung finden die Kinder eine Umgebung vor, in der sie sich wohl und geborgen fühlen, sich selbst annehmen und angenommen werden, in der ihnen Vertrauen entgegengebracht wird und ihnen die Gewissheit vermittelt wird: „Ich traue dir das zu, ich vertraue dir, trau dich!“

Durch das Erleben und Gestalten der Feste und Traditionen im Kirchenjahr erfahren die Kinder immer wieder: „Ich bin ein Geschöpf Gottes! Ich bin wertvoll so wie ich bin! Ich werde geliebt und bin geborgen in Gottes Hand!“

Diese Grundhaltung findet sich auch im Leitbild des Trägers in der Konzeption unserer Einrichtung wieder.

1.5. Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor jeder Art von Gewalt ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Die wichtigsten Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention:

Jedes Kind hat das Recht ...:

- ... auf **Gleichbehandlung** und **Schutz vor Diskriminierung** unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- ... auf einen **Namen** und eine **Staatszugehörigkeit**;
- ... auf **Gesundheit**;
- ... auf **Bildung** und Ausbildung;
- ... auf **Freizeit**, Spiel und **Erholung**;
- ... sich zu **informieren**, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- ... auf eine **Privatsphäre** und eine **gewaltfreie Erziehung** im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- ... auf **sofortige Hilfe in Katastrophen** und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- ... auf eine **Familie**, **elterliche Fürsorge** und ein sicheres Zuhause;
- ... auf Betreuung bei Behinderung.

Das pädagogische Team unserer Einrichtung vermittelt den Kindern diese Rechte spielerisch in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen die Rechte mit den Kindern zu besprechen und ihre konkrete Umsetzung zu erarbeiten. Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern oder sich beschweren, wenn diese verletzt werden.

Aus den Kinderrechten ergibt sich

für unser pädagogisches Team folgende Grundhaltung:

Wir sehen jedes Kind als individuelle Persönlichkeit mit dem Recht...

- ✓ ... auf Zuwendung, Hilfe, Achtung und Schutz.
- ✓ ... ernst genommen zu werden, ein Recht zur Mitsprache und Entscheidung zu haben.
- ✓ ... Fragen zu stellen und ehrliche Antworten zu bekommen.
- ✓ ... vielfältige Erfahrungen zu machen und eigene Ideen zu verwirklichen.
- ✓ ... auch einmal nichts zu tun, sich zurückzuziehen.
- ✓ ... sich seine Freunde und das Spielmaterial frei zu wählen.
- ✓ ... seine eigenen Gefühle zu äußern.
- ✓ ... spielend zu lernen.
- ✓ ... sich in seinem Tempo zu entwickeln.
- ✓ ... etwas auch einmal nicht zu schaffen.
- ✓ ... auf verantwortungsvolle und engagierte Bezugspersonen, die klare Orientierungshilfe und den notwendigen Halt geben.
- ✓ ... seine Neugierde zu leben und seine Bewegungsfreude auszuleben.
- ✓ ... eine Umgebung vorzufinden, die unterschiedlichste Interessen und Fähigkeiten fordert und fördert.
- ✓ ... die Natur mit allen Sinnen zu entdecken.

1.6. Partizipation

Partizipation meint, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Wege zu finden. Als Partizipation werden die verschiedenen Formen von Mitbestimmung und Beteiligung bezeichnet. In der Kindertagesstätte heißt das, Kinder werden ernstgenommen und altersgemäß am Geschehen beteiligt. Grundvoraussetzung für eine gelungene Partizipation ist eine positive und wertschätzende Grundhaltung des pädagogischen Personals. Partizipation zeigt sich im täglichen Miteinander von Kindern und der pädagogischen Fachkräfte und der Kinder untereinander.

Partizipation, das Recht auf Anhörung und Beteiligung ist neben dem Recht auf Schutz, auf Entwicklung und Förderung eines der Grundprinzipien der in der UN-Konvention festgeschriebenen Kinderrechte.

Gesetzliche Grundlagen:

- *In Deutschland* ist das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche auf verschiedenen Ebenen gesetzlich verankert. Fachkräfte sind grundsätzlich dazu verpflichtet, Kinder zu beteiligen.
- Beteiligungsrechte auf *internationaler Ebene*:

UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 + 13

Im Artikel 12 wird die „Berücksichtigung des Kindeswillens“ thematisiert:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter bis zu seiner Reife.“

- Beteiligungsrechte auf *Bundesebene* und auf *Landesebene*:

Rechtliche Grundlagen für Partizipation von Kindern in Deutschland findet man auf Bundes- und auf Landesebene. Bundesweit finden sich Hinweise zu Kinderrechten in der Verfassung (Grundgesetz), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), und im Sozialgesetzbuch (SGB)- Achstes Buch (VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Bürgerliches Gesetzbuch, BGB §1:

“Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.”

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII §8 und §45:

§8 Absatz 1: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG Art. 10

Im Artikel 10 (2) heißt es: „Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“

○ PARTIZIPATION: Unsere Ziele

- ✓ Die Kinder sind selbstbewusst und haben ein positives Selbstwertgefühl.
- ✓ Die Kinder kennen sich selbst, ihre Bedürfnisse und Vorlieben.
- ✓ Die Kinder fühlen sich mit ihren Bedürfnissen ernst genommen und erfahren Wertschätzung.
- ✓ Die Kinder nehmen ihre Gefühle wahr, lassen sie zu und können sie benennen.
- ✓ Die Kinder bilden sich ihre eigene Meinung und äußern diese.
- ✓ Die Kinder können Entscheidungen treffen und mit den Folgen ihrer Entscheidung umgehen.
- ✓ Die Kinder erleben und kennen unterschiedliche Bewältigungsstrategien.
- ✓ Die Kinder sind motiviert Herausforderungen anzunehmen.
- ✓ Die Kinder benennen Konflikte und tragen sie aus.
- ✓ Die Kinder kennen Konfliktlösestrategien und lösen Konflikte.
- ✓ Die Kinder akzeptieren andere Meinungen und Sichtweisen.
- ✓ Die Kinder erfahren, dass sie Rechte haben und kennen sie.
- ✓ Die Kinder erleben sich als gleichberechtigt.
- ✓ Die Kinder kennen verschiedene Abstimmungsprozesse und Beteiligungsmöglichkeiten.
- ✓ Die Kinder erfahren, dass sie selbst etwas bewirken können.
- ✓ Die Kinder erfahren sich als Teil der Gemeinschaft.
- ✓ Die Kinder fühlen sich verantwortlich – für sich selbst und die Gemeinschaft.

○ PARTIZIPATION: Unsere pädagogische Grundhaltung:

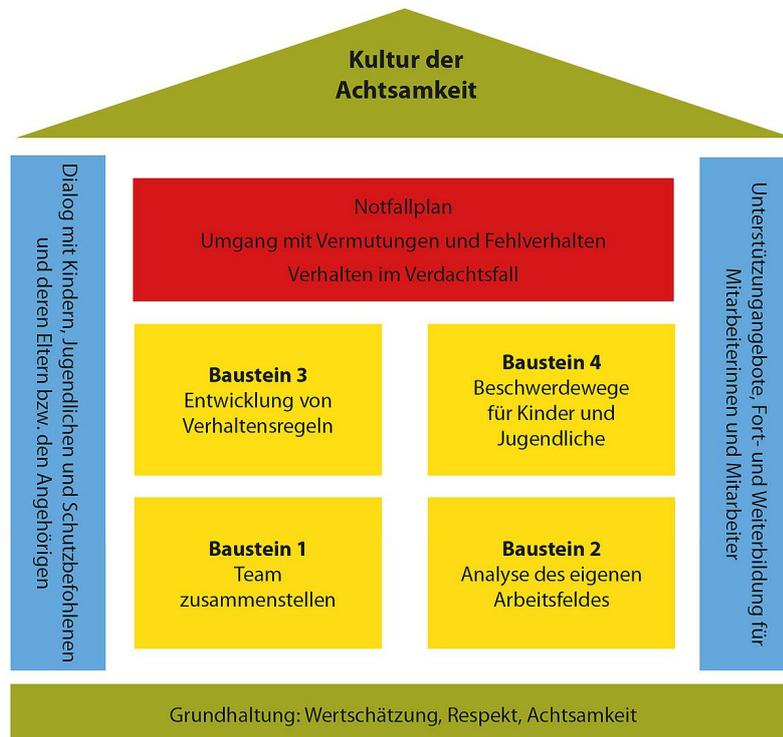
- ✓ Unser christliches Menschenbild ist geprägt von Achtsamkeit, Wertschätzung und friedlichem Miteinander.
- ✓ Wir kommunizieren mit den Kindern auf Augenhöhe.
- ✓ Wir nehmen die Kinder in allen Situationen ernst.
- ✓ Wir beobachten genau und hören den Kindern aktiv zu.
- ✓ Wir fördern die aktive Beteiligung der Kinder.
- ✓ Wir begleiten die Kinder bei Beteiligungsmöglichkeiten, die sie erhalten.
- ✓ Wir ermutigen die Kinder ihre Meinungen, Wünsche, Bedürfnisse und Gefühle zu äußern und nehmen diese ernst.
- ✓ Wir haben Zutrauen und Vertrauen in das Tun der Kinder.
- ✓ Wir stärken die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.
- ✓ Wir unterstützen die Kinder Lösungsstrategien zu finden.
- ✓ Wir zeigen Interesse an der Weltansicht der Kinder.
- ✓ „Selbst-Wirksam“ zu sein wird von den pädagogischen Kräften zugelassen. Zugleich erkennen pädagogische Kräfte auch Grenzen der Selbstbestimmtheit der Kinder und reagieren verantwortungsbewusst.

○ Möglichkeiten der partizipativen Mitwirkung in unserer Einrichtung:

- ✓ Die Kinder haben stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern.
- ✓ Es gibt Beteiligungsformen, die wiederkehrend in den Alltag eingebettet sind, im: Stuhlkreis, in Gesprächskreisen oder im Einzelgespräch.
- ✓ Grundsätzlich hat jedes Kind das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen.
- ✓ Das Kind entscheidet frei wie es sich am Geschehen beteiligt.
- ✓ Das Kind hat ein Recht auf Mitsprache in allen es persönlich betreffenden Angelegenheiten. Hierzu gehören, das Eigentum des Kindes und Empfindungen und Bedürfnisse des eigenen Körpers.
- ✓ Jedes Kind hat Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten im Gruppengeschehen.

1.7. Kultur der Achtsamkeit

Das folgende Schaubild zeigt die Bausteine zu einer Kultur der Achtsamkeit in der Diözese Eichstätt:



Es bedarf einer klaren Grundhaltung jedes Mitarbeitenden, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu gestalten.

Kinder, Eltern und Mitarbeitende müssen diese Haltung jederzeit in unserer Einrichtung spüren und erleben können. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Alle Menschen in unserer Einrichtung sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, überprüfen und stetig weiterentwickeln.

2. RISIKOANALYSE

Ziel des Schutzkonzeptes ist es Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten in der eigenen Einrichtung festzustellen.

Eine sorgfältige Risikoanalyse bildet die Grundlage für dieses Schutzkonzept. Es erfolgte eine intensive Auseinandersetzung im Gesamtteam zu verschiedenen Bereichen um Gefährdungsrisiken zu erkennen, zu benennen und Schutzvereinbarungen zu erarbeiten.

Folgende Bereiche wurden reflektiert:

- Zielgruppen unserer Einrichtung
- Situationen/Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes
- Bauliche Gegebenheiten und räumliche Ausstattung
- Struktur
- Kinder
- Personal
- Kommunikation, Feedback-, Fehler und Wertekultur
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement
- Wissensmanagement: Prävention, Intervention und Verfahrensabläufe
- Externe Fachkräfte, Ehrenamtliche, sonstige externe Personen

Durch die Risikoanalyse wurden wichtige Erkenntnisse erlangt durch welche Strukturen, Arbeitsabläufe oder Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen. Mit dieser Erkenntnis wurden Bereiche überdacht, verändert und verbindliche Vereinbarungen festgelegt.

3. PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

Bei der Prävention von Gewalt stellen die Personalauswahl und Personalentwicklung einen wichtigen Baustein dar. Die Entscheidung über Neueinstellungen treffen fachlich und persönlich kompetente Personen.

Um den Prozess und Personalauswahl und Personalentwicklung zu steuern gibt es Standards für die einzelnen Verfahren.

3.1. Einstellungsverfahren

- Stellenausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

- Bewerbungsunterlagen

Bei der Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, achten wir besonders auf folgende kritische Punkte:

- Trennung im gegenseitigen Einvernehmen
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis
- fehlende Zeugnisse
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf
- häufige Stellenwechsel und kurzzeitige Anstellungen

Trifft einer oder mehrere dieser Punkte zu, wird dies im Bewerbungsgespräch direkt angesprochen und genauer hinterfragt.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende gibt es meist kein Bewerbungsverfahren. Hier zählt der erste Eindruck im Gespräch.

- Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des Handelns in unserer Einrichtung vorgestellt. Wir treten mit den BewerberInnen darüber in den Austausch.

- Einstellungsgespräch, Arbeitsvertrag und Einsatzbeginn:

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis, welches spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden muss.

Mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung wird der Arbeitsvertrag geschlossen.

Zusätzlich erhalten die zukünftigen Mitarbeitenden die Schutzvereinbarungen aus dem Schutzkonzept der Einrichtung.

Während der Probezeit wird die fachliche und persönliche Kompetenz der neuen Mitarbeitenden ersichtlich und Auffälligkeiten direkt angesprochen, ggf. wird das Arbeitsverhältnis beendet.

3.2. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung oder stellvertretende Leitung statt.

Kurzzeitpraktikanten werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

3.3. Personalentwicklung

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen.

- Kritikgespräch

Im Rahmen eines Kritikgesprächs sollen Mitarbeitende frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten bzw. nicht einhalten des Verhaltenskodex aufmerksam gemacht werden und Vereinbarungen zur Veränderung des Verhaltens getroffen werden. Nur so hat die Person die Möglichkeit ihr Verhalten zu verbessern.

- Mitarbeitergespräch

In jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen wird die Prävention gegen jegliche Form sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

Der Verhaltenskodex wird als eine Gesprächsgrundlage hinzugezogen.

- Umgang mit Grenzüberschreitungen

Damit sich Fehlverhalten nicht wiederholt oder sogar verfestigt, sollte jedes unprofessionelle Verhalten Konsequenzen haben.

Folgende Handlungsmöglichkeiten werden nach Art und Intensität eingesetzt:

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung
- Gespräch mit den Eltern
- Externe Unterstützung
- Arbeitsrechtliche und Strafrechtliche Konsequenzen

4. Beschwerdemanagement

Da Unzufriedenheiten und Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen können, gehören sie zum präventiven Kinderschutz und sind somit ein Baustein dieses Schutzkonzeptes.

Alle am Geschehen in unserer Einrichtung Beteiligten können Beschwerden äußern und empfangen.

Interessen müssen wahrgenommen, Meinungen geäußert und Konflikte möglichst frühzeitig erkannt und gelöst werden. In unserer Einrichtung sind Beschwerdemöglichkeiten- und verfahren den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden bekannt.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es:

- die benannten Belange, und damit die beschwerende Person, ernst zu nehmen.
- den Beschwerdegrund möglichst abzustellen.
- die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, dass einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodexes
- Nicht Einhalten der Schutzvereinbarungen
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

4.1. Beschwerden von Kindern

Kinder werden bei uns ermutigt sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist, sie unzufrieden sind oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt.

Beschwerden beschränken sich nicht auf ein Mindestalter und sind auch nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Gerade bei jungen Kindern, Kindern mit sprachlichen Schwierigkeiten und Kindern mit Beeinträchtigungen können körpersprachliche- mimische oder gestische – Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es diese Äußerungen achtsam, wertschätzend und feinfühlig wahrzunehmen und entsprechend zu bewerten.

4.1.1. Ziele:

Die Kinder:

- erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen werden und erfolgreich sein können.
- kennen ihre Rechte und die Möglichkeiten etwas zu verändern.
- erfahren, dass sie an der Gestaltung der Gruppengemeinschaft beteiligt sind.
- lernen eigene Emotionen, Gedanken und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.
- lernen, zwischen einem sachlichen Konflikt und persönlichen Angriffen zu unterscheiden.
- lernen sich bei Anderen Unterstützung und Hilfe zu holen.
- erfahren, dass sich ein Unbehagen in klar zu benennende Wünsche und Interessen umwandeln lässt.
- verbessern ihre Reflexions- und Kritikfähigkeit.
- werden im Selbstbewusstsein und in ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen gestärkt.
- lernen mit Kritik umzugehen.
- respektieren die Rechte anderer Menschen.

4.1.2. Die Beschwerde

Damit Kinder sich beschweren können, müssen sie wissen über was sie sich beschweren können. In regelmäßigen Gruppengesprächen, Erklärung und Gespräch im Einzelfall, konkrete Thematisierung in der Gruppenzeit und Projekten erfahren die Kinder:

- Worüber kann ich mich beschweren?
 - Nicht einhalten meiner Rechte
 - Wenn ich mich ungerecht behandelt fühle
 - Vereinbarten Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten
 - Mitarbeitende der Einrichtung und externe Personen (Trainer beim Sportprojekt, Vorkurslehrerin...) halten sich nicht an den Verhaltenskodex
 - Was mich in der Gruppe/ Einrichtung stört
- Bei wem kann ich mich beschweren?
 - Bei allen Mitarbeitenden der Einrichtung, nicht nur bei den Mitarbeitenden aus der Gruppe
 - Bei Kindern in der Einrichtung
 - Bei meinen Eltern, Geschwistern

4.1.3. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

- Rückmelde- und Beschwerderunden im Morgenkreis
- Feedbackrunden zu stattgefundenen Aktionen und Projekten
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Interviews
- Kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Gefühlsuhr, Smilies...)
- Einzelgespräche mit einem Mitarbeitenden
- Schulkinder: anonymer Brief

4.1.4. Umgang mit einer Beschwerde der Kinder

- Alle Beschwerden werden ernst genommen!
- Beschwerden werden bewusst wahr- und angenommen und dies wird den Kindern auch signalisiert.
- Es finden unmittelbare Gespräche oder Beobachtungen statt, um konkret herauszufinden, um was es genau geht.
- Anliegen und Erwartungen werden geklärt und es wird nach Lösungen gesucht!
- Dem sich beschwerenden Kind wird Rückmeldung gegeben, was passieren wird!
- Transparenter Umgang mit der Beschwerde durch Austausch und Beratung mit der Gruppenkollegin!
- Je nach Anliegen Information an die Leitung.
- Bei schwerwiegenden Beschwerden wird das Anliegen im Gesamtteam / mit dem Träger/ mit dem Elternbeirat thematisiert und der gesamte Verlauf dokumentiert!

4.2. Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Eltern

Eine respektvolle Beschwerdekultur ermöglicht der Fachkraft, sowie dem Team neue Wirkungssichtweisen. Hinter jeder Beschwerde steckt auch Entwicklungspotenzial. Sie führt zu einer Reflexion bestehender Strukturen und Verhaltensabläufen und ermöglicht Veränderung und Entwicklung. Mit den Eltern pflegen wir einen transparenten Umgang mit den in unserer Einrichtung geltenden Strukturen und Verhaltensabläufen.

Beschwerden von Eltern liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie an uns und unserer Einrichtung haben. Unser Ziel ist es, Beschwerden schnell zu bearbeiten und eine Lösung zu finden, bzw. eine Verbesserung zu erreichen oder ein Fehlverhalten abzustellen.

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldung/Anregung/ Idee und Beschwerde notwendig.

Mit einer Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/ Zielen aus der Konzeption und dem tatsächlichen gezeigten und wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden und dem Träger resultiert.

4.2.1. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:

- Tür- und Angelgespräche mit den pädagogischen Kräften ihrer Gruppe
- Jährliche anonyme Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Raum für Anregungen und Kritik
- Mindestens ein jährliches Elterngespräch zur Entwicklung und zum Austausch von Beobachtungen
- Offene Gesprächsrunden an Elternabenden
- Möglichkeiten der Beschwerde per Post/Email an die Leitung oder den Träger, auch anonym möglich
- Regelmäßige, öffentliche Elternbeiratssitzungen mit Austausch und Feedbackrunden von Eltern, Team und Leitung
- Unterstützung durch Mitglieder des Elternbeirates als Überbringer einer Beschwerde und Bindeglied zwischen Eltern und Mitarbeitenden
- Feste Sprechzeiten der Leitung
- Bei gegebenen Anlässen außerordentliche Elternbeiratssitzungen mit dem Träger und Trägerbeauftragten
- Feedbackabfragen
- Im Eingangsbereich ausliegendes Rückmeldeformular

4.2.2. Umgang mit Beschwerden von Eltern:

- Alle Beschwerden werden ernst genommen!
- Es finden unmittelbare Gespräche oder Beobachtungen statt.
- Anliegen und Erwartungen werden geklärt und es wird nach Lösungen gesucht!
- Dialoge werden auf Augenhöhe geführt, um gemeinsam Lösungen zu finden.
- Der sich beschwerenden Person wird Rückmeldung gegeben, was passieren wird!
- Transparenter Umgang mit der Beschwerde durch Austausch und Beratung mit der Leitung und dem Gesamtteam!
- Je nach Anliegen Information an die Leitung.
- Bei schwerwiegenden Beschwerden wird das Anliegen im Gesamtteam / mit dem Träger/ mit dem Elternbeirat thematisiert und der gesamte Verlauf dokumentiert!
- Bei Beschwerden über Mitarbeitende hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten oder sexualisierter Gewalt wird umgehend der Träger, die Fachberatung, die insoweit erfahrene Fachkraft und die Ansprechpartner der Diözese Eichstätt zur Risikoeinschätzung hinzugezogen.

4.3. Fehlerkultur der Einrichtung

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber anderen Menschen.

Unter dem Leitsatz: Augen auf – Hinsehen und ansprechen-, pflegen wir einen transparenten, offenen und ehrlichen Umgang mit Fehlern.

Für den Umgang miteinander gilt in unserer Einrichtung:

- Fehler können passieren
- Fehlerfreundlichkeit bedeutet: Es gibt die Möglichkeit Neues auszuprobieren
- Fehlverhalten kann korrigiert werden
- Ansprechen von Fehlern ist Teil unserer professionellen Arbeit
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens
- Fehler werden im Team angesprochen
- Fehlverhalten wird reflektiert

4.5. Rückmeldeformular

**RÜCKMELDEFORMULAR für Eltern
Verbesserungsvorschlag**

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns sehr gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Gibt es ein Anliegen oder eine Beobachtung, auf die sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben sie eine Idee zur Verbesserung?

Vielen Dank für ihre Rückmeldung! Wir kümmern uns um ihr Anliegen!

Ihr Team Menschwerdung Christi

4.6. Dokumentation einer Beschwerde

Eingang der Beschwerde

Datum:	
<input type="radio"/> Persönlich <input type="radio"/> Telefonisch <input type="radio"/> Per Mail <input type="radio"/> Brief <input type="radio"/> Beschwerdeformular	<input type="radio"/> Erste Beschwerde <input type="radio"/> Folgebeschwerde zur Beschwerde vom (wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bis Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“)
Name der beschwerenden Person:	
Funktion (intern/extern)	

Name der aufnehmenden Person	
Funktion (intern/extern)	
Information an die Leitung am:	

Sachverhalt der Beschwerde (Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? ...)

Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung (Was wird erwartet? Wer soll hinzugezogen werden?

Ist externe Beteiligung gewünscht?)

Nächste Schritte/ Vorgehensweise

Zusage an die/die Beschwerenden/n (mit wem wird es besprochen? Wann gibt es Rückmeldung durch wen und in welcher Form? Gesprächstermin...)

Rückmeldung – ist eine Lösung erfolgt?

<input type="radio"/> Ja: Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/ Datum liegt vor; das Verfahren ist beendet. <input type="radio"/> Nein: weiteres Verfahren/ Vorgehen wurde gemeinsam festgelegt; Dokumentation liegt vor.
--

_____ Datum

_____ Unterschrift

5. Verhaltenskodex

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet.

Wir sehen uns alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes und pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Unsere Einrichtung ist ein geschützter Ort, an denen sich die Kinder angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, liegt bei den pädagogischen Mitarbeitenden.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich diesem Verhaltenskodex der Einrichtung.

5.1. Sprache und Wortwahl:

- Wir pflegen eine wertschätzende Anrede in allen Kontaktsituationen und achten auf unsere Sprache und Wortwahl.
- Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Kosenamen und Verniedlichung der Namen sind nicht erlaubt.
- Die Anredeform zwischen Mitarbeitenden und Eltern, sowie allen weiteren Bezugspersonen der Kinder ist die „Sie“-Form.
Eine Ausnahme gibt es bei Familien, zu denen vor Kindergarteneintritt schon privater Kontakt bestand.
- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eingesetzt und niemals toleriert.
- Wir sichern die Würde und die Wertschätzung jedes Kindes. Es werden von uns keine Unterstellungen ausgesprochen.
- Wir geben den uns anvertrauten Kindern bei jeder Unterstützungsleistung eine Erklärung, dass die Kinder diese Handlungen nachvollziehen können.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position.

5.2. Umgang mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Intimsphäre und Bekleidung:

- Individuelle Grenzempfindungen werden von uns ernst genommen und beachtet.
- Körperliche Berührungen sind in unserer Arbeit mit Kindern unumgänglich. Diesbezüglich arbeiten wir altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen und beachten ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis.
- In unserer Einrichtung sind unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, nicht erlaubt.
- Körperkontakt setzt immer die freie und erklärte Zustimmung des jeweiligen Kindes voraus.
- Wir fordern nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf den Schoß zu setzen.
- Wir küssen kein Kind.
- Wir respektieren das Recht des Kindes, jederzeit NEIN sagen zu dürfen.
- In unserem Handeln wahren wir stets den Schutz der Intimsphäre.
- Wir unterlassen bei den Kindern, die Hilfe beim An- und Auskleiden benötigen, überflüssige Berührungen und Hilfestellungen. Wir verzichten bei der Körperpflege auf Bewegungen, die eher kitzeln oder als Streicheln empfunden werden ebenso wie auf unpassenden Druck oder zu grobes Berühren.
- Wir Mitarbeitenden arbeiten stets bekleidet und ziehen uns bei notwendigem Wechsel der Kleidung von den Kindern zurück. Unsere Arbeitskleidung ist den Tätigkeiten angemessen und neutral. Körperbetonende Kleidungsstücke sind ebenso verboten, wie das Tragen politischer, gewaltverherrlichender oder sexistischer Inhalte.
- Das Tragen von sehr kurzen Hosen und Röcken, Tops mit Spaghettiträgern, sowie bauchfreie Kleidung ist Mitarbeitenden nicht erlaubt.
- Freundschaften von Mitarbeitenden zu Familien unserer Einrichtung werden offen und transparent kommuniziert.

5.3. Aktives Handeln:

- Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern.
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen und genau hinzuschauen.
- Fehler werden thematisiert und reflektiert.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von gewalttätigem Verhalten.

- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur und wir machen uns gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
- Professionelles Handeln bedeutet für uns Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen.

5.4. Wertschätzung und Handhabung von Geschenken:

- Alle Personen, insbesondere die uns anvertrauten Kinder, werden von uns gleich wertgeschätzt und behandelt.
- Wir reflektieren den Umgang mit Geschenken und handhaben diesen transparent.
- Geschenke von bedeutendem Sachwert kommen den Kindern der Einrichtung zu Gute oder werden nicht angenommen. So vermeiden wir die Beeinflussung einzelner Mitarbeitenden durch persönliche Zuwendungen.
- Das Annehmen von Bargeld oder Gutscheinen als persönliches Geschenk ist untersagt.

5.5. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken:

- Wir wählen Medien bewusst und sorgsam im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat aus.
- Digitales oder Druckmaterial mit gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten sind in unserer Einrichtung verboten.
- Digitale Medien und soziale Netzwerke werden während der Arbeitszeit ausschließlich professionell genutzt.
- Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
- Die uns anvertrauten Kinder werden in leicht oder unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert, noch gefilmt.

5.6. Maßnahmen:

- Die Wirkung von Sanktionen ist schwer abzuschätzen. Der Einsatz von Sanktionen wird daher von uns gut durchdacht.
- Wir achten darauf, dass Sanktionen im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen verständlich sind.
- Sanktionen dürfen keinen Entzug der Grundbedürfnisse beinhalten.

- Das geltende Recht steht über allen unseren Handlungen.
- Wir Mitarbeitenden sind uns bewusst, dass Gewaltanwendung in jeglicher Form, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistungen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Hiermit verpflichte ich mich diesen Kodex einzuhalten!

Datum: _____ Unterschrift: _____

5.7. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Übertretungen des Verhaltenskodex werden offen kommuniziert:

- direktes Ansprechen der Kolleginnen
- Gespräch mit der Leitung und ggf. mit dem Team
- Fehlverhalten wird nicht geheim gehalten
- Aufarbeitung im Team

Fehlverhalten zieht je nach Schwere Konsequenzen mit sich:

- Übergriffigkeit und sexualisierte Gewalt werden ausnahmslos an die Leitung, den Träger und die Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Eichstätt gemeldet
- Dies gilt auch für Auffälligkeiten am Verhalten eines/-r Mitarbeiter/-in, die auf Verdacht von Übergriffigkeiten oder sexualisierter Gewalt hinweisen.

In der Einrichtung gibt es klare Handlungsabläufe, die dem Team bekannt sind.

6. SCHUTZVEREINBARUNGEN

6.1. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen und beim Umziehen

Räumlichkeiten:

- Pflege- und Umziehsituationen finden bei uns in geschützten Räumen statt.
- Bei gemeinsamem Umziehen in der Gruppe, z.B. zum Turnen, für den Wasserspielplatz ... werden die Rollos an den Fenstern heruntergelassen, um eine Einsicht von außen zu verhindern.
- Während des Umziehens im Gruppenraum ist der Zutritt für nicht pädagogische Kräfte untersagt.

Umziehen und Pflegesituationen:

- Mit der Intimsphäre eines jeden Kindes pflegen alle Mitarbeitenden einen sensiblen und achtsamen Umgang.
- Dem Wunsch des Kindes sich zum Turnen nicht mit der Gesamtgruppe, sondern in einem Nebenraum umzuziehen wird ausnahmslos entsprochen.
- Beim Anziehen von Badekleidung, wo sich komplett entkleidet wird, erfolgt das Umziehen im Gruppenraum geschlechtergetrennt in 2 verschiedenen Bereichen.
- Ab dem Schulkindalter erfolgt das Umziehen geschlechtergetrennt in verschiedenen Räumen.
- Hilfe beim Umziehen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder.
- Sollte ein Kind einnässen oder einkoten wird dies wertfrei von dem pädagogischen Personal angenommen und das Kind erhält alle notwendige Unterstützung zum Umziehen (frische Kleidung, Hilfestellung wenn nötig, ggf. das Angebot zum Duschen usw.)
Diese Umziehsituation finden in der Toilettenkabine, als geschütztem Raum, statt.
- In Umziehsituationen werden keine Fotos gemacht.

Umgang mit Nacktheit:

- Die Kinder sind während des Aufenthalts in der Einrichtung vollständig bekleidet.
- Auch an sehr heißen Tagen halten die Kinder sich nicht oberkörperfrei in der Einrichtung oder im Außenbereich auf. Nur während des Aufenthaltes am Wasserspielplatz ist ein nicht bekleideter Oberkörper im Kindergartenalter erlaubt.
- Bei Umziehsituationen wird darauf geachtet, dass intime Körperteile schnell wieder bedeckt werden und nicht nackt herumgelaufen wird. Auch wird dafür gesorgt, dass die Kinder nicht im halb- oder unbedeckten Zustand beobachtet werden können.

Mit den Kindern werden diese Verhaltensregeln situativ besprochen.

6.2. Verhaltensregeln in den Sanitärräumen für Kinder, Fachkräfte, Eltern und externe Personen

Jede Gruppe verfügt über einen Sanitärraum mit 2 Kindertoiletten und 3 oder 2 Waschbecken.

Zur gemeinsamen Nutzung für alle 4 Gruppen befindet sich zusätzlich

- eine Dusche im Sanitärraum der Gruppe 2 und
- ein Wickelbereich im Sanitärraum der Gruppe 4.

In diesen Räumen gilt:

- Der Zutritt während des Einrichtungsbetriebes ist nur Kindern und dem pädagogischen Personal erlaubt. Eltern betreten den Waschraum nicht, dies gilt auch während der Bring- und Abholzeit und während Eltern- Kind- Nachmittagen. Eine Ausnahme wird bei der Schnupperstunde vor Kindergarteneintritt und der Eingewöhnungsphase gemacht. In dieser Situation können Eltern ihre Kinder beim Toilettengang begleiten oder wickeln. Es wird darauf geachtet, dass sich in dieser Situation keine anderen Kinder im Sanitärraum aufhalten.
- Bei unangenehmen Gerüchen im Sanitärraum wird kommentarlos gelüftet.
- Für notwendige Reparaturarbeiten wird, wenn möglich ein Termin vereinbart, in denen der Kindergarten geschlossen ist.

Sollte dies nicht möglich sein und externe Personen die Sanitärräume betreten müssen, werden sie von uns begleitet bzw. der Raum wird zeitweise komplett gesperrt.

Die Kinder weichen in die Sanitärräume der anderen Gruppe aus.

Für alle Kinder gilt:

- Über den Zeitpunkt und die Häufigkeit des Toilettenganges entscheidet das Kind selbst.
- Es gibt keine vorbeugenden Toilettengänge, die vom pädagogischen Personal verpflichtend bestimmt werden.
- Sollte ein Kind einnässen oder einkoten wird dies wertfrei von dem pädagogischen Personal angenommen und das Kind erhält alle notwendige Unterstützung zum Umziehen (frische Kleidung, Hilfestellung wenn nötig, ggf. das Angebot zum Duschen usw.)

Während des Toilettenganges ist die Toilettenkabine der Eigenbereich des Kindes:

- In jeder Kabine hält sich nur ein Kind auf.
- Für einen ungestörten Toilettengang kann die Kabinentüre von innen verriegelt werden. Das liegt im Entscheidungsbereich des Kindes. In Notfällen kann die Türe von einer erwachsenen Person mit einem Notschlüssel geöffnet werden.
- Kinder und pädagogisches Personal öffnen nicht ungefragt die Türe der Kabine.
- Pädagogisches Personal schaut nicht über die Kabinenwände.
- Wenn das pädagogische Personal das Gefühl hat, dass das Kind Unterstützung benötigt oder Toilettenpapier nachgereicht werden muss, wird vorher angeklopft und gefragt ob die Kabine betreten werden darf. Ein NEIN wird akzeptiert.
- Wird Hilfestellung beim Toilettengang benötigt und der Hilfe wurde vom Kind zugestimmt, wird das Kind angeleitet wie es den Toilettengang bewältigen kann. Das Kind wird hierbei **nicht** vom pädagogischen Personal im Intimbereich berührt. Unterstützende Hilfestellungen werden sprachlich begleitet und erklärt, dass die Kinder diese Handlungen nachvollziehen können.
- Bei Hilfestellung, z.B. beim Öffnen von Hosen, runter- oder hochziehen von Hosen usw. wird immer die Zustimmung des Kindes eingeholt.

Während des Duschens gilt:

- Das pädagogische Personal sorgt dafür, dass während des Duschvorganges und dem Anziehen kein anderes Kind den Waschraum betritt.
- Der Vorgang des Duschens wird sehr diskret vor den anderen Kindern behandelt.
- Das pädagogische Personal unterstützt das Kind beim Duschen und leitet das Kind zum Waschen und Abtrocknen an. Das Kind wird so wenig wie möglich berührt.
- Auch hier werden unterstützende Hilfestellungen sprachlich begleitet und erklärt, dass die Kinder die Handlungen nachvollziehen können.

Diese Verhaltensregeln werden den Eltern bei der Schnupperstunde der Neuaufnahme und am 1. Elternabend kommuniziert. Das Personal achtet auf die Einhaltung der Regelung und spricht Eltern bei nicht Einhaltung direkt darauf an.

Mit den Kindern werden diese Verhaltensregeln in regelmäßigen Abständen besprochen und eingeübt.

6.3. Gestaltung der Wickelsituation

Der Wickelbereich für alle Gruppen befindet sich im Sanitärraum der Gruppe 4.
Das Wickeln erfolgt ausschließlich im Wickelbereich!

Wickelnde Person:

- Für das Kind stehen in der Wickelsituation alle pädagogischen Kräfte der Gruppe des Kindes zur Verfügung.
- Neue pädagogische Kräfte und Jahrespraktikanten wickeln erst nach der Eingewöhnungs- bzw. Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn das Kind dies ausdrücklich wünscht.
- Kurzzeitpraktikanten sind vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Den Mitarbeitenden im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich, sowie externen Personen wie z.B. Fachdiensten, Vorkurslehrerinnen ist das Wickeln der uns anvertrauten Kinder ebenfalls nicht erlaubt.

Wickelvorgang:

- Es gibt klar kommunizierte Zeitpunkte mit dem Kind, wann es gewickelt wird: täglich vor/ nach dem Mittagessen, nach dem Rausgehen, vor/nach dem Turnen, wenn Stuhlgang in der Windel ist, die Windel sehr nass ist.
- Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, von welcher anwesenden pädagogischen Kraft sie gewickelt werden möchten.
- Die Wickelsituation wird angenehm gestaltet, der Wickelbereich wird mit der Türe vor dem Einsehen anderer Kinder geschützt. Andere Kinder haben keinen Zutritt zum Wickelbereich.
- Der Wickelvorgang wird sprachlich begleitet („Ich öffne jetzt die Windel, Ich mache jetzt deine/n Scheide/ Po/ Penis sauber...“)
- Wir benennen die Körperteile korrekt.
- Es finden nur Berührungen statt, die für den Wickelvorgang nötig sind. Die Kinder werden nicht gekitzelt, gestreichelt oder geküsst.
- Sollte einem Kind etwas unangenehm sein, wird darauf sofort mit einer Gegenmaßnahme reagiert: z.B. kalte Hände, zu festes Säubern, zu langes Liegen usw.
- Im Prozess des „Sauberwerdens“ wird ein NEIN des Kindes auf die Frage, ob es sich auf die Toilette setzen möchte, ausnahmslos akzeptiert.

Das Gestalten der Wickelsituation wird den Eltern bei der Neuaufnahme, der Schnupperstunde und am 1. Elternabend kommuniziert.

6.4. Umgang mit Smartphones

Wir pflegen in unserer Einrichtung einen verantwortungsvollen Umgang mit Smartphones/ Smartwatches.

Für Eltern gilt:

- **Handy frei Zone** in der Einrichtung und auf dem Außengelände
unter dem Motto:
Schauen sie nicht auf ihr Handy – schauen sie auf ihr Kind
Sprechen sie nicht mit ihrem Handy – sprechen sie mit ihrem Kind!
- Das Fotografieren von Kindern mit dem Smartphone ist nicht erlaubt!
- Das Fotografieren an Veranstaltungen in den Kindergarten-Innenräumen ist nicht erlaubt.
- Einzige Ausnahme: Das Fotografieren von Info- Aushängen.

Für Mitarbeitende gilt:

- Die Nutzung des Smartphones/watch während der Arbeitszeit ist nur in akuten Notfällen gestattet. Hierfür bedarf es der Absprache und Transparenz mit der Gruppenkollegin und Leitung, bzw. stellvertretenden Leitung.
- Das Smartphone befindet sich nicht im Gruppenraum.
- Das Fotografieren von Kindern mit dem privaten Smartphone ist nicht erlaubt.
- Das Übermitteln von Einrichtungs- und personenbezogene Daten über Whats -App und SMS ist nicht gestattet.

6.5. Gestaltung der Bring- und Abholzeit

In der Bring- und Abholzeit sind die pädagogischen Kräfte besonders gefordert, die Übersicht zu behalten, wer die Einrichtung betritt und verlässt. Folgende Regelungen strukturieren diese Zeit und helfen dabei diese Zeit sicher und übersichtlich zu gestalten.

Bringzeit: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr

Abholzeit: 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Haupteingang, Nebeneingang und Fahrradtor:

- Externe Personen betreten die Einrichtung ausschließlich über den Haupteingang.
- Die Haupteingangstüre wird immer geschlossen gehalten und kann nur durch die Gegensprechanlage oder einen Knopf am inneren der Türe aufgedrückt werden.
- Außerhalb der Bringzeit wird die Eingangstüre nicht über die Gegensprechanlage geöffnet, die Mitarbeitenden gehen zur Türe und klären das Anliegen.
- Kindern ist es nicht erlaubt, die Türe zu öffnen.
- Der Nebeneingang beim Fahrradabstellplatz wird während der Bring- und Abholzeit geschlossen gehalten, die Türe kann nicht von außen geöffnet werden.
- Das Fahrradtor (Zugang zum Fahrradabstellplatz und zum Gartengelände) wird während der Kernzeit (8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) abgeschlossen, der Nebeneingang wird geöffnet; die Kinder gehen durch diesen in den Garten.

Regelungen für die Bringzeit:

- Die Bürotür ist während der Bringzeit abgeschlossen, wenn sich keine Mitarbeitenden darin aufhalten. So werden sensible Daten der Kinder geschützt.
- Während der Bringzeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr wird die Haupteingangstüre von den Mitarbeitenden durch die Gegensprechanlage geöffnet. Kinder und Begleitpersonen klingeln und melden sich mit ihrem Namen.
- Die Türe kann von innen mit einem Türöffner geöffnet werden um den Kindergarten zu verlassen. Bringende Personen können so anderen bringenden Personen die Türe öffnen. Die Türe darf nicht zum Offenstehen eingehängt werden.
- Die bringenden Personen suchen ohne Umwege die Garderobe des Kindes auf und verlassen nach Übergabe des Kindes auf direktem Weg wieder die Einrichtung. Der Garderobenraum ist kein Aufenthaltsraum, deshalb sollte die Bringzeit so kurz wie möglich gehalten werden.
- Das Betreten des Waschräume ist den bringenden Personen untersagt.
- Es wird darauf geachtet, dass sich nicht mehr als 3 Erwachsene in der Garderobe aufhalten. Längere Gespräche unter Familien sollten in den Hof außerhalb der Einrichtung verlagert werden.
- Eltern führen keine längeren Gespräche mit anderen Kindern.
- Während dem Aufenthalt in unserer Einrichtung wird durchgehend auf die Nutzung des Handys verzichtet. Kurzes Abfotografieren der Gruppeninfos an der Pinnwand ist gestattet. Das Fotografieren von Personen ist nicht gestattet.
- Zur gegenseitigen Transparenz bleibt während der gesamten Bringzeit die Gruppenraumtüre offen. Die Mitarbeitenden haben das Geschehen im Garderobenraum im Blick.

- Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Kräfte beginnt, wenn die bringende Person durch Blickkontakt oder Worte das Ankommen des Kindes mit der Fachkraft signalisiert hat. Die pädagogische Kraft achtet darauf, dass das Kind in den Gruppenraum kommt.
- Während der Bringzeit spielen die Kinder ausschließlich in ihrem Gruppenraum und es ist durchgängig mindestens eine pädagogische Kraft in diesem Raum anwesend. Das Bespielen des Ganges findet nicht während der Bringzeit statt.

Datenschutz:

- Es wird darauf geachtet, dass im Eingangsbereich und an den Gruppenpinnwänden keine sensiblen Daten der Kinder und Eltern ausgehängt sind. Dazu gehören
 - Geburtsdaten
 - Adressen
 - Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Kräften mit kindbezogenen Inhalten finden im geschützten Raum, nicht in Anwesenheit anderer Erwachsener oder Kinder statt.

Besonderheiten im Frühdienst:

Im Frühdienst werden die anwesenden Kinder aller Gruppen von einer pädagogischen Kraft in einem Gruppenraum betreut. Eine weitere pädagogische Kraft ist im Regelfall im Haus und nutzt ihre Verfügungszeit und ist jederzeit erreichbar.

- Auch im Frühdienst werden ausschließlich pädagogische Kräfte eingesetzt. Praktikanten werden nicht alleine im Frühdienst eingesetzt.
- An der Personaltafel im Eingangsbereich ist für die Eltern täglich durch ein Foto ersichtlich, welche pädagogische Kraft die Kinder im Frühdienst betreut.
- Während des Frühdienstes gehen die Kinder in der Gruppe, in der der Frühdienst stattfindet auf Toilette, um ein unbeaufsichtigtes Herumlafen im Haus zu vermeiden. Handtücher werden hierfür zusätzlich bereitgestellt.
- Zum Ende des Frühdienstes werden die Kinder von einer pädagogischen Kraft ihrer Gruppe abgeholt und in ihre Stammgruppe begleitet.

Regelung für die Abholzeit:

- Die Abholung der Kinder darf grundsätzlich nur von Personen getätigt werden, die namentlich auf der Abholberechtigungsliste, durch Bestätigung der Eltern per Unterschrift aufgelistet sind. Sollte dem pädagogischen Fachpersonal die abholungsberechtigte Person unbekannt sein, muss ein amtliches Dokument (Personalausweis, Führerschein) vorgelegt werden, um die Personendaten abzugleichen.
- Die abholende Person darf bei der pädagogischen Kraft keinen angetrunkenen oder unsicheren/labilen Eindruck hinterlassen. Sollte dies der Fall sein, darf das Kind nicht herausgegeben werden.

Abholen im Außenbereich:

- Befindet sich das Kind mit seiner Gruppe während der Abholzeit im Außenbereich wird es dort abgeholt. Die abholende Person wartet je nach Spielbereich der Kinder entweder am Tor des Verkehrsspielplatzes oder im Randbereich des Gartens bis das Kind sich von seiner pädagogischen Kraft verabschiedet hat.
- Wenn ein Kind abgeholt ist, wird das Gelände auf direktem Weg verlassen. Ein Weiterspielen oder Verweilen im Außenbereich ist nicht erwünscht.

Abholen im Innenbereich:

- Zur Abholzeit betreten die abholenden Personen die Einrichtung nicht.
- Durch das Klingeln und Sprechen in die Sprechanlage weiß die Fachkraft welches Kind abgeholt wird.
- Die Mitarbeitenden bringen das abzuholende Kind zur Eingangstüre und übergeben das Kind mit Blickkontakt und Verabschiedung der abholenden Person.
- Kinder, die ohne ihre zuständige pädagogische Fachkraft an der Türe stehen, werden nur mit Rücksprache zu dieser, der abholenden Person übergeben.
- Tür- und Angelgespräche sind zur Abholzeit nur in dringenden Fällen zu führen, damit die Fachkraft wieder möglichst schnell in den Gruppenraum gehen kann.

Regelungen für Schulkinder:

Schulkinder kommen nach Schulschluss alleine von der Schule in unsere Einrichtung und haben die Möglichkeit nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten auch alleine von unserer Einrichtung nach Hause zu gehen. Hierfür gilt:

- Kommen Schulkinder an einem Tag nicht in die Schulkindbetreuung, sind sie von den Sorgeberechtigten bis spätestens 8.30 Uhr telefonisch, per Mail oder persönlich zu entschuldigen. Eine Entschuldigung über andere Kinder oder andere Eltern ist nicht zulässig.
- Die Fachkräfte der Schulkindbetreuung informieren sich im Laufe des Vormittags, ob Schulkinder entschuldigt sind.
- Wird ein Kind krankheitsbedingt frühzeitig vom Unterricht abgeholt, ist auch hier eine umgehende Entschuldigung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich. Ein Sprechen auf den Anrufbeantworter ist ausreichend.
- Die Schulkinder haben nach Unterrichtsschluss bis zu 15 Minuten Zeit auf direktem Weg zu uns in die Einrichtung zu kommen.
- Trifft ein Schulkind bis 15 Minuten nach Unterrichtsschluss nicht in der Schulkindbetreuung ein, sind von der zuständigen Fachkraft sofort Maßnahmen, bzw. Nachforschungen einzuleiten:
 - Nachfragen, bei den Kollegen/innen, ob nachträglich eine Entschuldigung eingegangen ist.
 - Überprüfen des Anrufbeantworters und des E- Mail Accounts über Nachrichten zur Entschuldigung.
 - Blick auf den Schulweg im Park (der Weg kann bis zur letzten Kreuzung zur Schule komplett eingesehen werden).
 - Anrufen bei den Personensorgeberechtigten zur Klärung

- Ist nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten klar, dass das Kind nicht in der Einrichtung oder zu Hause angekommen ist, werden sofort weitere Maßnahmen in Absprache mit den Sorgeberechtigten eingeleitet. Im Idealfall parallel von mehreren pädagogischen Kräften:
 - Information an die Leitung
 - Abgehen des gesamten Schulweges
 - Kontaktaufnahme mit der Schule
 - Einschalten der Polizei
- Schulkinder können nach der Kernzeit von abholberechtigten Personen abgeholt werden. Hierfür gelten die gleichen Regelungen wie bei den Kindergartenkindern.
- Schulkinder haben die Möglichkeit, alleine nach Hause zu gehen. Hierfür gilt:
 - Die Personensorgeberechtigten geben schriftlich ihre Zustimmung.
 - In der Zustimmung werden feste Heimgehzeiten festgelegt.
 - Die betreuende pädagogische Kraft kennt die Heimgehzeiten und schickt die Kinder pünktlich zu dieser Zeit mit einer Kulanz von bis zu 5 Minuten nach Hause.
 - Sollte sich die Heimgehzeit verschieben, sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren und weitere Absprachen zu treffen.

6.6. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Es gibt immer wieder Situationen, in denen vor allem zu jüngeren Kindern, körperliche Nähe erforderlich, bzw. sinnvoll ist:

- in der Eingewöhnungsphase
- zum Aufbau einer Bindung von Sicherheit und Geborgenheit
- beim Trösten
- bei Überforderung
- in Pflegesituationen und in Wickelsituationen (eigene Schutzvereinbarungen)
- Alltagsbegleitende Hilfestellungen
- In erste Hilfe Situationen
- Hilfestellungen bei Turn- und Bewegungseinheiten

Körperliche Nähe ist dann nicht in Ordnung, wenn:

- ein Kind zeigt, dass es sie nicht haben will.
- der körperliche Kontakt von der pädagogischen Kraft ausgeht, um das eigene Nähe Bedürfnis zu befriedigen.
- die Berührungen einen sexuellen Charakter haben (berühren von Brust, Po und Genitalien)

Pädagogische Kräfte sind somit täglich mit der Dynamik von Nähe und Distanz konfrontiert. Die Balance zwischen Nähe (Anerkennung von Abhängigkeiten) und die eigene Selbstbehauptung (Distanz) ist eine tägliche Dynamik, die zu beachten und auszutarieren ist.

Wir achten in unserer Einrichtung auf eine professionelle Beziehungsgestaltung.

- wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugungen.
- wir beschenken keine Kinder.
- wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse von Kindern ein und geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und Familien machen wir transparent im gesamten Team.
- Eltern werden von uns in der Sie Form angesprochen, wir bieten Eltern nicht das DU an.

Bei körperlicher und emotionaler Zuwendung beachten wir:

- Körperliche Nähe wird nur zugelassen, wenn sie vom Kind ausgeht. Hierzu zählt: auf dem Schoß sitzen, an der Hand nehmen, trösten.
- Das auf dem Schoß sitzen sollte nur eine kurze, der Situation angemessene Zeit sein. Oft reicht es Kindern auch aus, die Nähe der pädagogischen Kraft durch ein nahes Sitzen auf einem Stuhl neben dieser zu spüren.
- Sucht ein Kind nach körperlicher Nähe wieder die Distanz, ist dies sofort zu ermöglichen und nicht weiter an der Nähe festzuhalten.
- Kinder werden von uns nicht auf dem Arm genommen und herumgetragen. Auch werden Kinder nicht geküsst, gestreichelt oder mit ihnen „gekuschelt“.
- Das Berühren im Intimbereich ist nicht erlaubt.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie z.B. Süße, Mäuse, Schnecken, Schatzi usw....). Wir nennen die Kinder immer bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unserer Grenzen bei distanzlosen Verhalten.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu wahren.

6.7. Umgang mit Eins- zu Eins Kontakt/ Kleingruppe zwischen Kind und Mitarbeitenden

Für altersentsprechende Förderung und Projekte werden die Kinder teilweise von einer/m Mitarbeiter/in Kleingruppen (2- 11 Kinder) betreut.

In unserer Einrichtung finden regelmäßig Kleingruppenangebote statt. Diese sind in der Jahresplanung und Tagesstruktur fest verankert.

Für Kleingruppenangebote sind Turnraum, Rhythmikraum, Büro, Personalraum und Hausaufgabenraum vorgesehen.

Die Schulkinder werden in der Hausaufgabenzeit als Kleingruppe im Hausaufgabenraum von einer Mitarbeiterin betreut.

Ein Eins- zu Eins Kontakt findet in der Regel nur im Gruppenraum während des Alltagsbetrieb und in Pflegesituationen statt. Ebenso kann es zu einem Eins- zu Eins Kontakt in den Randzeiten kommen. Eine Einzelförderung/betreuung ist nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann es zur Klärung von Situationen notwendig sein, mit dem Kind einen Nebenraum aufzusuchen.

Bei diesen Kontakten gilt:

- Bei der Wochenplanung werden Kleingruppenangebote geplant und der Inhalt kommuniziert. Auch die regelmäßige Reflexion der Angebote ist immer Teil des wöchentlichen Gruppengesprächs.
- Die pädagogischen Kräfte pflegen stets einen transparenten Umgang mit Kleingruppensituationen und Eins- zu Eins Kontakten mit der Gruppenkollegin.
- Eltern sind über Projekte und Tage der Kleingruppenangebote im Turn- und Rhythmikraum informiert.
- Beim Verlassen des Raumes wird die Gruppenkollegin informiert wohin und mit welchen Kindern in einen anderen Raum gegangen wird.
- Kinder, die während des Angebotes den Raum verlassen, z.B. für den Toilettengang, werden nach einem angemessenen Zeitraum gesucht.

Für den genutzten Raum gilt:

- Die mit den Kindern im Einzelkontakt genutzten Räumlichkeiten werden niemals abgesperrt. Die Räume sind jederzeit für andere Mitarbeitende und Kinder von außen zugänglich und können jederzeit verlassen werden.
- Die Räume sind meist von außen einsehbar, Rollos werden nur heruntergelassen, wenn für das Angebot andere Lichtverhältnisse oder Sichtschutz erforderlich sind.

Bei klärenden Gesprächen mit einzelnen Kindern, bei denen grenzüberschreitende Inhalte Thema sind ist dringend zu empfehlen:

- Das Gespräch wird niemals alleine mit dem Kind geführt. Die Leitung oder eine pädagogische Fachkraft ist bei dem Gespräch mit anwesend.
- Sollte in den Konflikt Fachpersonal involviert sein, werden externe Personen (Fachberatung, Träger...) sofort mit einbezogen.
- Eine Dokumentation ist erforderlich.

6.8. Handlungspläne bei Personalausfall und in Randzeiten

Personelle Unterbesetzung führt automatisch zu einer höheren Arbeitsbelastung und mehr Situationen, in denen Pädagogische Kräfte alleine mit den Kindern arbeiten. Dies birgt eine erhöhte Gefahr, dass an ihre Grenzen kommende oder überforderte Pädagogische Kräfte grenzüberschreitendes Verhalten zeigen.

Klare Regelungen und Absprachen für den Personalausfall, geben den Mitarbeitenden Sicherheit und Hilfestellungen bei Ausfallzeiten von KollegInnen.

Auch ein durchdachter Dienstplan sorgt zu jeder Zeit für einen verantwortungsbewussten Betreuungsschlüssel.

Kann eine Kraft ihre Arbeit nicht wie geplant antreten teilt sie dies umgehend der Leitung mit. Die Leitung oder stellvertretende Leitung koordiniert den Personalausfall und trifft die dafür notwendigen Entscheidungen.

Gestaltung des Dienstplanes:

- Während der Kernzeit (8.30Uhr bis 13.00 Uhr) ist die Kindergartengruppe möglichst durchgehend mit 2 pädagogischen Mitarbeitenden besetzt.
- In den Randzeiten (Früh- und Spätdienst) sind mindestens 2 pädagogischen Mitarbeitende in der Einrichtung anwesend.
- Verfügungszeiten liegen möglichst außerhalb der Kernzeit.

Unterstützung bei Personalausfall:

Es arbeiten immer zwei Gruppen als Kooperationsgruppe zusammen.

Es kooperieren: Gruppe 1 mit Gruppe 2; Gruppe 3 mit Gruppe 4.

Bei Ausfall einer pädagogischen Kraft gilt:

- Die Kooperationsgruppe unterstützt die unterbesetzte Gruppe in allen notwendigen Situationen, bei denen Hilfe gebraucht wird (z.B. beim Wickeln).
- Mitarbeitende der Kooperationsgruppe übernehmen die Betreuung der Gruppe während der Pause der allein arbeitenden pädagogischen Kraft.
- Die Zusatzkraft, die als gruppenwechselnde Drittkraft eingesetzt ist, arbeitet an dem Tag des Ausfalls, in der vom Personalausfall betroffenen Gruppe.

Regelung für planbare Fehlzeiten:

- Geplanter Personalausfall wie Abbau von Überstunden, Fortbildungen und Urlaub werden immer mit der Leitung abgesprochen und von dieser genehmigt.
- Pro Arbeitstag kann maximal eine Kraft einen Urlaubs- oder Fortbildungstag beantragen.
- Die ausfallende Kraft sorgt im Vorfeld dafür, dass ihr Spät- oder Frühdienst von einer anderen pädagogischen Kraft übernommen wird, und die Betreuungszeit der Gruppe durch ihre Gruppenkollegin gewährleistet ist.

In Schulferienzeiten, in denen weniger Kinder, die Einrichtung besuchen

- Kann eine zweite pädagogische Kraft aus einer anderen Gruppe Urlaub beantragen, nach Möglichkeit nicht aus der Kooperationsgruppe.
- Der Urlaub wird nur auf Abruf gewährt; das heißt bei Bedarf (durch Krankheitsausfall) kann die pädagogische Kraft von der Leitung zurückgerufen werden.

Regelungen für Überstundenabbau:

- Überstunden können nach Ankündigung und Absprache mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung abgebaut werden.
- Der Abbau erfolgt in den Randzeiten, außerhalb der Kernzeit.

Vorgehensweise bei krankheitsbedingter Unterbesetzung:

Falls der Personalausfall 60% aller Pädagogischen Kräfte betrifft und/oder alle Gruppen nur noch mit einer Kraft besetzt sind müssen durch die Leitung weitere Maßnahmen ergriffen werden:

- Rücksprache mit Eltern, Elternbeirat und Jugendamt welche Maßnahmen zur Entlastung der unterbesetzten Betreuungssituation möglich und notwendig sind.
- Folgende Schritte sind denkbar:
 1. Freiwilliges, früheres Abholen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten
 2. Kürzung der Öffnungszeiten (z.B. kein Frühdienst, eher schließen...)
 3. Notgruppenbetrieb für beispielsweise nur arbeitende Eltern
- ein Einspringen von Eltern als Betreuungspersonal ist nicht möglich.

Transparenz:

Bei allen personellen Ausfallzeiten ist uns ein transparenter Umgang mit der Situation wichtig.

- Durch die Personaltafel im Gang erkennen die Eltern täglich welche Mitarbeitenden nicht anwesend sind.
- Erhöhter, unerwarteter, krankheitsbedingter Personalausfall wird den Eltern per Mail kommuniziert.

6.9. Regelungen im Außenbereich

Unser Außengelände umfasst

2 große Spielbereiche:

- Garten mit unterschiedlichen Spielgeräten und Bereichen
- Verkehrsspielplatz mit Fußballtoren und Fahrzeugen.

Umzäunung:

Eine geeignete Umzäunung ist die Grundsicherung unseres Außengeländes.

Der für die Kinder vorgesehene Aufenthaltsbereich des Außengeländes ist ausreichend hoch eingefriedet und stellt keine Gefährdung für die Kinder dar.

- In regelmäßigen Abständen wird die Einzäunung vom Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung auf Beschädigungen kontrolliert, und ggf. repariert.
- Mitarbeitende achten auf Beschädigungen und melden diese umgehend der Leitung.

Dadurch ist gewährleistet, dass das Außengelände nur durch die dafür vorgesehenen Tore und durch das Kindergartengebäude betreten werden kann.

Je nach Jahreszeit ist die Hecke, die das Außengelände umgibt, mehr oder weniger einsehbar.

Der Weg ins Außengelände:

- Während der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr ist das Außengelände nicht frei von außen zugänglich, da das Zugangstor am Fahrradplatz abgeschlossen ist. Zu dieser Zeit dürfen Kinder den Weg nach draußen durch die Schmutzschleuße alleine nutzen um zu ihrer Gruppe in den Außenbereich zu gehen oder von außen in den Innenbereich zu gelangen.
- Außerhalb der Kernzeit, gehen die Gruppen/ einzelne Kinder nur gemeinsam mit der pädagogischen Kraft durch diesen Eingang aus dem und in den Kindergarten.
- Außerhalb der Kernzeit benutzen Kinder ohne Begleitung einer pädagogischen Kraft nur den Nebeneingang der Gruppe 2.
- Auf dem Weg zum Wasserspielplatz, in Badekleidung nehmen alle Gruppen den Weg durch die Gruppe 2. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kinder ihr Handtuch um den Oberkörper hängen.

Im Außengelände gilt für den Kindergartenbereich:

- Im eingezäunten Außengelände halten sich Kindergartenkinder grundsätzlich nur auf, wenn eine pädagogische Kraft ebenfalls im Außengelände anwesend ist.
- Die Gruppe hält sich mit der pädagogischen Fachkraft nur in einem der oben genannten Spielbereiche auf.
- Es besteht zu jederzeit Ruf- und Sichtkontakt, außer zum Spielbereich hinter dem Hügel und dem Innenbereich der Spielhäuschen.
- Halten sich Kinder in den nicht einsehbaren Bereichen auf, sucht die pädagogische Kraft in regelmäßigen Abständen den Blickkontakt zu den Kindern und schafft sich einen Überblick über das Spielgeschehen.
- Beobachtet eine pädagogische Kraft Kontaktaufnahme der Kinder mit Personen am Zaun, die sich außerhalb des Geländes befinden, geht sie dazu, um die Situation zu beobachten, einzuschätzen und ggf. zu reagieren.

- Die pädagogische Kraft hat das Tor zum Außengelände im Blick.
- Betreten unbekannte Personen das Außengelände tritt die pädagogische Kraft umgehend mit dieser in Kontakt und klärt das Anliegen.
- Im gesamten Außengelände halten die Kinder sich nicht unbedeckt auf.
 - Während des **Aufenthaltes am Wasserspielplatz** ist ein nicht bekleideter Oberkörper im Kindergartenalter und Badekleidung erlaubt → Schutzvereinbarung 6.1. Umgang mit Nacktheit
 - Bei **sportlichen Aktivitäten** im Außenbereich tragen die Kinder Sportkleidung, und auch hier ist der Oberkörper bedeckt.

Regelungen für Schulkinder auf dem Außengelände:

Den Schulkindern ist auch die selbstständige Nutzung des Außengeländes möglich.

- Es erfolgt eine klare Absprache der Schulkinder mit der pädagogischen Kraft, in welchen Spielbereich gegangen wird.
- Die Schulkinder nutzen ausschließlich der Nebeneingang der Gruppe 2, um in das Außengelände und wieder in das Gebäude zu gelangen.
- Die Schulkinder wissen wie sie sich in Notsituationen oder in Situationen, die sie beunruhigen zu verhalten haben und wo sie eine pädagogische Kraft zur Unterstützung finden.
- Gespräche mit unbekannt Personen führen die Kinder am Zaun nicht.
- Die aufsichtspflichtige pädagogische Kraft verschafft sich in regelmäßigen Abständen einen Überblick der Situation im Außenbereich.
- Bei der Nutzung des Wasserspielplatzes tragen Schulkinder vollständige Badekleidung, d.h. Mädchen tragen einen Badeanzug oder Bikini mit Oberteil!

Die Regelungen zur Abholzeit im Außenbereich (Schutzvereinbarung 6.5.) gelten hier für Kindergarten- und Schulkinder!

Im gesamten Außengelände finden die Unfallverhütungsvorschriften und Aufsichtsregeln bei der Nutzung von Spielgeräten ihre Anwendung.

Für die Sicherheit der Geräte ist der Sicherheitsbeauftragte der Einrichtung zuständig.

6.10. Regelungen für das Übernachtungsfest der Vorschulkinder

Zum Ende jedes Kindergartenjahres findet ein Abschlussfest der Vorschulkinder im Kindergarten statt.

Die Teilnahme an der Übernachtung ist freiwillig. Kinder, die sich nicht zutrauen im Kindergarten, getrennt von ihren Eltern zu übernachten, können nach dem Übernachtungsfest, vor dem Schlafen gehen, abgeholt werden. Bereits im Vorfeld wird mit den Kindern diese Möglichkeit klar kommuniziert. Diese Zusage ist verbindlich und das pädagogische Personal unternimmt keine Überredungsversuche.

Für die Übernachtung sind in den Schutzvereinbarungen 6.1.(Schutz der Intimsphäre), 6.2.(Verhaltensregeln in den Sanitärräumen) und 6.6.(Verhältnis Nähe und Distanz), Verhaltensregeln klar geregelt, die auch bei der Übernachtung zum Tragen kommen.

Zusätzlich gilt:

- Die Rollos der Fenster sind ab der Dämmerung an allen Fenstern heruntergelassen.
- Sollten Kinder nachts noch eine Windel brauchen, wird dies diskret und ohne Wissen der anderen Kinder umgesetzt. Idealerweise ist die pädagogische Kraft schon im Vorfeld informiert und hat dies mit dem Kind besprochen.
- Sollten Kinder im Bett einnässen, gilt hier auch hier ein diskreter und sensibler Umgang.
- Es gilt das 4 Augen- Prinzip. In jedem Raum übernachten mindestens 2 Fachkräfte. Bei Personalmangel werden ggf. Schlafgruppen zusammengelegt, um dies zu gewährleisten.
- Für Kinder und Fachkräfte gibt es klare Schlaforte. Der Schlafplatz der Fachkräfte hat einen klaren Abstand zu den Kinderschlafplätzen.
- Für die Fachkräfte gilt angemessene Schlafkleidung: 2 Teiler oder knielanges Schlafshirt; undurchsichtig.
- Für die Fachkräfte gilt:
 - o Kuseln und Gute Nacht Kuss geben ist generell nicht erlaubt.
 - o Fachkräfte legen sich nicht zu den Kindern mit ins Bett.

7. Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII

Ziel des §8a SGB VIII ist es, die bestmögliche Entwicklung von Kindern zu unterstützen und sie vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen.

Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Kindeswohlgefährdung abzuwenden bedeutet, ein frühzeitiges Erkennen möglicher und bestehender Gefahren, die Unterstützung und Beratung von Eltern, mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden. Es gilt bei Bedarf, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken.

Der Blick liegt hierbei, auf dem körperlichen, geistigen und seelischem Wohl des Kindes.

Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen brauchen die pädagogischen Mitarbeitenden Wissen

- Zum Thema Kindeswohlgefährdung (was umfasst Kindeswohlgefährdung, Anhaltspunkte...)
- Zu Risiko und Schutzfaktoren
- Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Um in der Situation ruhig und angemessen vorgehen zu können gibt es Verfahrensbeschreibungen und Vorlagen zur Dokumentation der Verfahrensschritte und Gespräche.

Außerdem gibt es Telefon- und Kontaktlisten mit den entsprechenden Ansprechpartnern die allen Mitarbeitenden bekannt sind.

7.1. Kindeswohlgefährdung umfasst

- Körperliche und seelische Vernachlässigung (Mangelnde Ernährung oder Hygiene, nicht Erfüllung emotionaler Bedürfnisse)
- Körperliche und seelische Gewalt (z.B. Schläge mit der Hand, Stöße, Prügel, Tritte, Angriff mit Gegenständen, Ablehnung, Herabsetzung und Geringschätzung, Manipulation des Kindes, Vergiftungen)
- Sexuelle Gewalt
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen des Kindes, bei denen Eltern Beratungsangebote und therapeutische Hilfen ablehnen und eine weiter Schädigung des Kindes zu befürchten ist.
- Dauerhafte Unterbindung sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen.
- Spezifische Familiensituationen, die Auswirkungen auf die gesunde Entwicklung des Kindes haben (z.B. auf Grund psychischer Krankheit, Suchtabhängigkeit der Eltern, häuslicher Gewalt)

7.2. Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche und seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Stark auffällige Verhaltensweisen (z.B. Distanzlosigkeit, sozialer Rückzug, apathisches Verhalten)
- Äußerungen des Kindes, z.B. über Gewalt, Bestrafungen, Misshandlungen, sexuelles Verhalten ...
- Unzureichende Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche und zahnärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen (Alkohol, Medikamente...)
- Für das Alter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung)
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen)
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von unserer Einrichtung
- Gesetzesverstöße (Stehlen, Sachbeschädigung...)

Anhaltspunkte in Familien und Lebensumfeld

- Auffällige Interaktion zwischen Eltern und Kind (Beschimpfungen, Abwertungen, feindseliges Verhalten gegenüber dem Kind)
- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder Suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller, bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust von Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch die Eltern ist schädigend
- Soziale Isolierung der Familie

Anhaltspunkte bei unzureichender Mitwirkungsbereitschaft- und fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte, nicht abwendbar
- fehlende Problemsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche waren unzureichend
- frühere Sorgerechtsfälle

7.3. Handeln bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich wird das Thema Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung mindestens einmal jährlich in einer Teambesprechung thematisiert und die Unterlagen und Materialien zu diesem Thema sind den Mitarbeitenden zugänglich.

Die Eltern werden schon beim Aufnahmegespräch auf den Schutzauftrag unserer Einrichtung hingewiesen.

Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung:

- Ruhe bewahren und niemals allein und überstürzt handeln
- nicht in blinden Aktionismus verfallen
- nicht vorschnell und über den Kopf des Kindes hinweg handeln
- Information und Austausch mit der Leitung
- Baldmöglichst Austausch und Beratung im Gesamtteam
- Weitere Beobachtungen werden zusammengetragen und dokumentiert
- Miteinbeziehen und Gespräche mit dem betroffenen Kind
- Miteinbeziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn sich eine akute Kindeswohlgefährdung bestätigt:

- wird der Träger informiert
- wird das Jugendamt informiert
- werden die Eltern über die Beobachtungen, die getroffene Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die Einschaltung des Jugendamtes informiert, außer das Kind würde durch diese Information weiter gefährdet.

7.4. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

- Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation.
- Sie verwendet für die Dokumentation der Handlungsschritte die mitgeltenden Dokumentationsunterlagen in der jeweils gültigen Version.
- Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.
- Es wird die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann.
- Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten werden in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit hierbei der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfe informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.
- Es wird die altersgerechte Beteiligung des Kindes beachtet, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.
- Eine Kindeswohlgefährdung teilt die Leitung dem Jugendamt und dem Träger unverzüglich mit, wenn
 - die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen,
 - die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder
 - eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an die vorgesetzte Person im Jugendamt und an den Träger weiter.

7.5. Dokumentation

Eine sorgfältige schriftliche Dokumentation ist Bestandteil eines professionellen Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen. Sie dient sowohl der Evaluation des eigenen Vorgehens als auch- falls erforderlich- der rechtlichen Überprüfbarkeit.

Dokumentation des Prozessverlaufs:

Um ein ordnungsgemäßes Handeln und eine professionelle Fallbearbeitung nachweisen zu können, müssen Handlungsschritte und Ergebnisse dokumentiert werden. Dabei sind festzuhalten:

- die zu beurteilende Situation mit Ort und Datum
- weitere wahrgenommene Anhaltspunkte
- die beteiligten Fachkräfte
- Ergebnis der Beurteilung
- Getroffene Entscheidungen
- Ergebnis des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten
- Definition der Verantwortlichen für die nächsten Schritte
- Zeitschiene zur Überprüfung des weiteren Hilfeverlaufs, der Ergebnisse
- Beschreibung der Wirksamkeit der angenommenen Hilfen im Hinblick auf die Beendigung der Gefährdung

Wird die Dokumentation externen Fachkräften zur Verfügung gestellt ist der Datenschutz (Anonymisierung) zu beachten.

Information des Jugendamtes

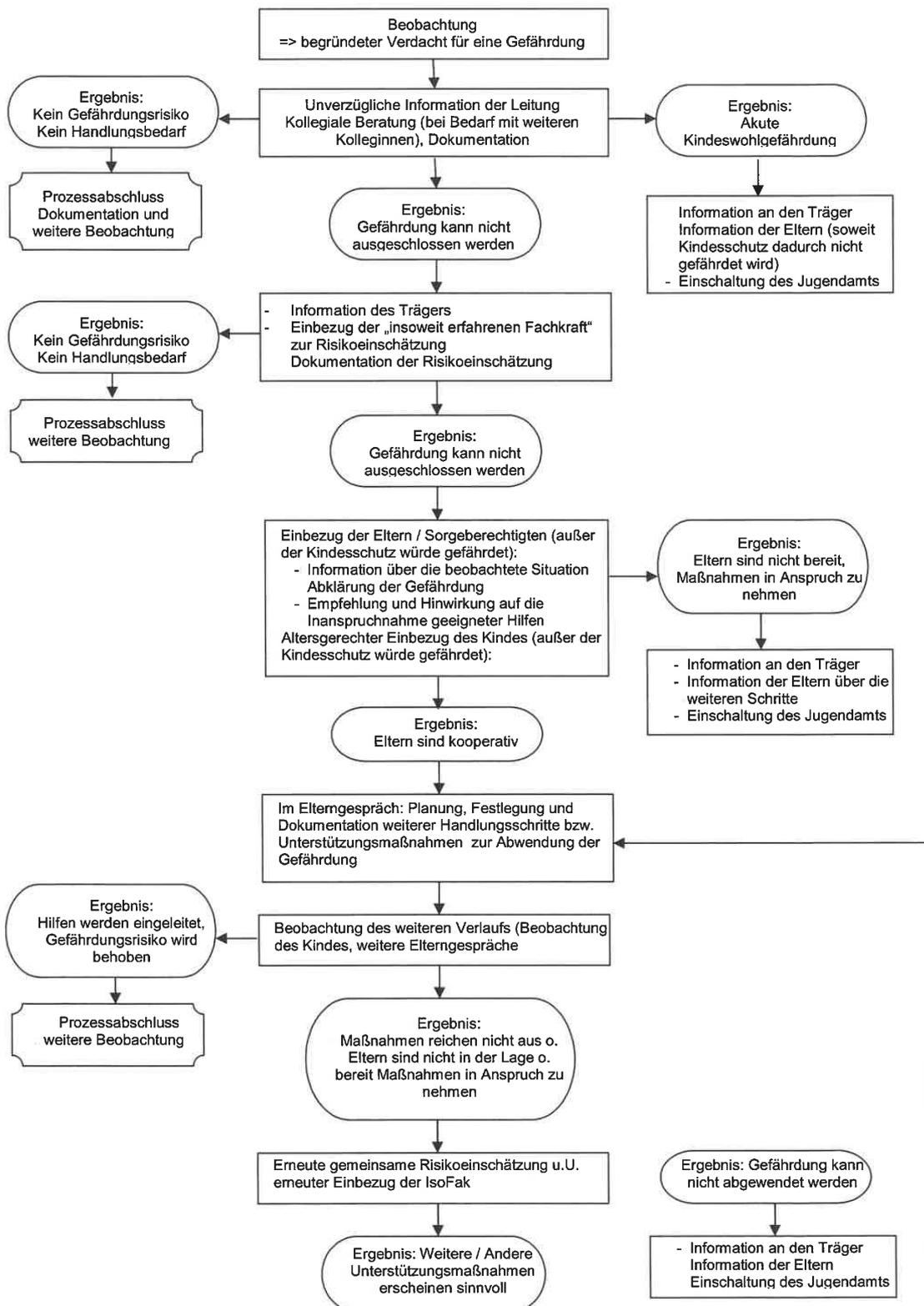
Die Mitteilung an das Jugendamt enthält:

- Name, Anschrift bzw. Aufenthaltsort des Kindes
- Name, Anschrift bzw. Aufenthalt der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte
- Weitere Beteiligte, Betroffene

Aufbewahrungsfristen

Die Bundeskonferenz für Erziehungsbeauftragte e.V. empfiehlt, die Dokumentation, die aufgrund eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung erstellt wurde bis zur Volljährigkeit des Kindes aufzubewahren.

7.6. Prozessablauf- Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII



7.7. Dokumentationsvorlagen

Information der Leitung und Kollegiale Beratung nach Wahrnehmung einer Gefährdung

Datum:
Name und Alter des Kindes:
Name und Anschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten:

TeilnehmerInnen

Was wird geschildert?

<input type="checkbox"/>	Vernachlässigung der geistigen und/oder körperlichen Entwicklung
<input type="checkbox"/>	Körperliche Misshandlung/Gewalt
<input type="checkbox"/>	Seelische Misshandlung/ Gewalt
<input type="checkbox"/>	Sexueller Missbrauch/ Gewalt
<input type="checkbox"/>	Medizinische Unterversorgung
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Beschreibung der Beobachtung

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

<input type="checkbox"/>	einmalig am:				
<input type="checkbox"/>	mehrmalig in der Zeit vom		bis		(Datum)

Einschätzung der Beobachtung

Nächste geplante Schritte
Verantwortliche hierfür:
Termin der Überprüfung der Ergebnisse:

Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft? JA Nein

Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Datum:

Name und Alter des Kindes:

Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft:

TeilnehmerInnen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

Verlaufsprotokoll:

Ergebnis und Festlegung der weiteren Schritte mit Verantwortlichen:

_____ Datum

_____ Unterschrift der TeilnehmerInnen

Gespräch mit Eltern/ Personensorgeberechtigten

Datum:
Name und Alter des Kindes:

Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft:

TeilnehmerInnen am Gespräch:

Verlaufsprotokoll:

Problemakzeptanz: Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmungen bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen Eltern und beteiligten Fachkräften (hoch, mittelmäßig, gering, keine)

--

Ergebnis und Festlegung der weiteren Schritte mit Verantwortlichen:

_____ Datum

_____ Unterschrift der TeilnehmerInnen

Folgegespräch mit Eltern/ Personensorgeberechtigten

Datum:

Name und Alter des Kindes:

TeilnehmerInnen am Gespräch:

--

Verlaufsprotokoll:

--

Wurden die Vereinbarungen eingehalten?

--

Ergebnis und Festlegung der weiteren Schritte mit Verantwortlichen:

--

_____ Datum

_____ Unterschrift der TeilnehmerInnen

Mitteilung an das Jugendamt

Name und Anschrift des Kindes, ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name und Anschrift der Eltern, ggf. abweichender Aufenthaltsort und andere Personensorgeberechtigte:

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisiko:

Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahme:

Beteiligung der Personensorgeberechtigten, sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung

Beteiligte Fachkräfte

weitere Beteiligte oder Betroffene

Datum, Unterschrift der Leitung

Datum, Unterschrift des Trägers

8. Prävention

Prävention stärkt Kinder!

Da sich kein Kind alleine schützen kann, ist es der Auftrag unserer Einrichtung, dass die Kinder kompetente Fachkräfte an ihrer Seite haben, die für ihren Schutz Sorge tragen.

Es ist Auftrag der Fachkraft, parallel zur Förderung der Eigenständigkeit des Kindes und der Partizipation der Kinder stets deutlich zu machen: „Ich bin für dich da. Ich tröste dich und Sorge für dich. Ich helfe dir, wenn du das wünschst. Ich unterstütze dich Lösungen zu finden, wenn du nicht weiterkommst.“

Es ist Aufgabe der Leitung, mit allen Mitarbeitenden das Bild vom Kind, die Haltung zum Kind und die gemeinsame pädagogische Umsetzung im Alltag kontinuierlich zu reflektieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Grundaussagen gegenüber den Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir!

Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

→ **Entwicklung eines positiven Körpergefühls!**

- Vertraue deinem Gefühl!

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch.

Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

→ **Vertrauen in die eigene Gefühlswahrnehmung stärken!**

- Berührungen!

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar weh tun. Niemand hat das Recht dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

→ **Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen!**

- Du darfst NEIN sagen!

Du hast das Recht Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

→ **respektvoller Umgang mit Grenzen!**



- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.

→ **Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen!**

- Hilfe holen ist kein Petzen!

Sprich darüber und hole Hilfe, wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast. Rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

→ **Hilfe suchen!**

- Du hast keine Schuld!

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

→ **Schuldgefühle abwenden!**

9. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag unserer Einrichtung.

Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme /unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN- Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind.

Sie sollen erfahren, dass Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren.

9.1. Phasen der kindlichen sexuellen Entwicklung

Lebens- Jahr	Wichtige physische und psychische Entwicklungs- schritte	Sinnliche/ „sexuelle“ Erfahrungen mit dem eigenen Körper	Sinnliche/ “sexuelle“ Erfahrungen mit anderen und persönlichen Grenzen	Entwicklung der Geschlechtsiden- tität und Geschlechterrolle	Kindliches, sexuelles Wissen
1.	<p>Säugling entdeckt seine Umgebung („Welt“) mit dem Mund und durch die Haut am ganzen Körper</p> <p>Bildung von „Urvertrauen“ zu sich selbst und seiner Umwelt</p> <p>„Orale Phase“</p>	<p>Saugen oder nuckeln als angenehmes Gefühl</p> <p>Wahrnehmen von Körperkontakt, Zärtlichkeit, Nähe</p> <p>Greifen und erkunden des eigenen Körpers als angenehmes Gefühl</p>	<p>Sinnliche Körpererfahrungen</p> <p>durch: streicheln, halten, drücken, küssen</p> <p>Genuss von Körperkontakt</p> <p>Erleben von Nähe und Vertrauen</p>	<p>Säugling erlebt sich als eigene Persönlichkeit</p>	
2.	<p>Kleinkind entdeckt die „Macht“ über seinen eigenen Körper und den eigenen Willen</p> <p>erste „Machtspiele“ mit den Eltern</p> <p>„Anale Phase“</p>	<p>Bewusste Entdeckung der eigenen Genitalien und Ausscheidungen</p> <p>Entdeckung der Analzone als Lustquelle</p> <p>eigene Stimulation mit angenehmen Lustgefühlen möglich</p>	<p>Interesse an Genitalien anderer (Eltern, Geschwister...) im nackten Zustand oder beim Toilettengang</p>	<p>Kleinkind erkennt personelle Unterschiede zwischen „männlich“ und „weiblich“</p>	<p>Genitalien werden mit Ausscheidungsfunktion in Verbindung gebracht</p> <p>erste Begriffsbildung rings um Genitalien</p> <p>Fragen zu Geschlechtsorganen</p> <p>Geschlechtszuordnungen</p>

Lebensjahr	Wichtige physische und psychische Entwicklungsschritte	Sinnliche/ „sexuelle“ Erfahrungen mit dem eigenen Körper	Sinnliche/ „sexuelle“ Erfahrungen mit anderen und persönlichen Grenzen	Entwicklung der Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle	Kindliches, sexuelles Wissen
3.	<p>Kind ist stolz auf seine Leistungen (auch Ausscheidungen)</p> <p>Kind zeigt seinen eigenen Willen und übt Widerstandskraft</p> <p>Entwicklung von Empathie (emotionales Einfühlungsvermögen)</p> <p>„Phallisch-genitale Phase“</p>	<p>Wachsende, sexuelle Neugier für den eigenen Körper</p> <p>„bewusste“ Selbst-Befriedigung, die auch zur Beruhigung eingesetzt wird</p>	<p>Beginn der Schau – und Zeigelust</p> <p>Sexuelle Neugier, Freude am Ausprobieren und vergleichen im Kontakt mit Gleichaltrigen und Geschwistern</p> <p>Zeigen von erster Scham</p>	<p>Kind erkennt eigene Geschlechtsidentität (geschlechtsspezifische Unterschiede im Spiel)</p> <p>Besetzung und Festigung der eigenen Geschlechterrolle in Rollenspielen (Vater-Mutter-Kind)</p>	<p>Zuordnung des Geschlechts aufgrund Äußerer Merkmale (Haare, Kleidung)</p> <p>Entstehung vieler Warum- und Wissensfragen</p>
4.	<p>Kind beherrscht seinen Körper und ist wissbegierig</p> <p>„Phallisch-genitale Phase“</p>	<p>Sexuelle Neugierde zeigt sich durch Forschen und Ausprobieren</p>	<p>Gemeinsames Forschen und Entdecken mit Gleichaltrigen (Doktorspiele)</p> <p>Besondere Gefühle für einen Elternteil im Gegensatz zu Eifersucht auf den gleichgeschlechtlichen Elternteil</p>	<p>Erleben von „magischen“ Rollenspielen: Fantasie, Wünsche, Gedanken, Spiel, Wirklichkeit scheinen Dasselbe zu sein</p>	<p>Fragen zu Schwangerschaft und Geburt</p> <p>Kind entwickelt vage Vorstellungen zu Schwangerschaft und Geburtsweg</p>

Lebens-Jahr	Wichtige physische und psychische Entwicklungsschritte	Sinnliche/ „sexuelle“ Erfahrungen mit dem eigenen Körper	Sinnliche/ “sexuelle“ Erfahrungen mit anderen und persönlichen Grenzen	Entwicklung der Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle	Kindliches, sexuelles Wissen
5.	<p>Kind unterscheidet zwischen „gut“ und „schlecht“, „richtig“ und „falsch“</p> <p>erste „Ablösung“ von den Eltern</p> <p>„Phallisch - genitale Phase“</p>	Selbststimulation	<p>Entwicklung inniger Freundschaften mit Liebesgefühlen und Austausch von Zärtlichkeiten, verbunden mit Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit</p>	<p>Festigung der eigenen Identität</p> <p>Rollenspiele: Imitation des erwachsenen Lebens, zum Teil sehr klischeehaft</p>	<p>Geschlechtszuordnung aufgrund genitaler Unterschiede</p> <p>Kind kennt Geburtswege (vaginal oder Kaiserschnitt)</p>
6.	<p>Kind lernt verstärkt Regeln und Grenzen</p> <p>„Phallisch- genitale Phase“</p>	<p>Handlungen verbunden mit Lust und Erregung</p> <p>Masturbation bis hin zur Erektion</p>	<p>Lust an der Provokation, v.a. durch sexualisierte Sprache, Witze und Ausdrücke</p> <p>Körperscham vorhanden</p> <p>Grenzsetzung im Bezug auf eigenen Körper</p>	<p>Konzentration auf das eigene Geschlecht, das andere Geschlecht wird abgelehnt</p>	<p>Weiterführende Fragen zu Zeugung, Geburt, Empfängnisverhütung und sexuellem Verhalten Erwachsener</p>

Inhaltliche Quellen: Entwicklungstheorie nach S. Freud, psychoanalytische Sichtweise um E. Erikson und Broschüren der LZG in Rheinland-Pfalz e.V. mit Unterstützung der BZgA

9.2. Pädagogische Ziele sexueller Bildung

SINNESWAHRNEHMUNG

- Kinder entwickeln und behalten ein gutes Gefühl für ihren Körper.
- Kinder erleben ganzheitliche Sinneserfahrungen mit verschiedenen Materialien und vielfältigen Angeboten.
- Kinder kennen ihre Sinnesfähigkeiten (und Stärken) und nehmen gezielt wahr.
- Kinder erkennen, dass Sinneswahrnehmung subjektiv ist und diese so akzeptiert wird.

GEFÜHLE, BEDÜRFNISSE und GRENZEN

- Kinder kennen, erkennen, benennen und verstehen ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse und die der Anderen.
- Kinder werden befähigt und ermutigt ihre eigenen Gefühle, Körperempfindungen (z.B. Hunger, Durst, Schmerz...) und Bedürfnisse wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.
- Gefühle und Bedürfnisse von Kindern und Fachkräften werden ernst genommen, wertfrei zugelassen und es wird angemessen darauf reagiert.
- Grenzen werden akzeptiert.
- Das individuelle Schamgefühl wird berücksichtigt und angemessen darauf reagiert.
- Kinder werden bestärkt „Nein“ zu sagen zur Abgrenzung ihrer eigenen Gefühle und Bedürfnisse.
- Die Grundbedürfnisse der Kinder werden zuverlässig befriedigt (z.B. Essen, Schutz, Sicherheit durch klare Strukturen).

FREUNDSCHAFT

- Kinder werden darin unterstützt Freundschaften zu schließen.
- Die Kinder knüpfen Kontakte.
- Kinder und Fachkräfte haben einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander, mit sich selbst und dem Körper anderer.
- Den Kindern wird die Bedeutung von Freundschaft vermittelt.
- Die Kinder wissen und erleben die Bedeutung von Freundschaft.
- Die Kinder können mit dem Verlust von Freundschaft umgehen.

KÖRPERWISSEN/ SPRACHE/ AUFKLÄRUNG

- Es werden keine Verniedlichungen bei der Bezeichnung von Geschlechtsteilen verwendet. Das Personal verwendet einheitliche Fachbegriffe. Die Sprache der Kinder wird hierbei akzeptiert, aber nicht gefördert, sofern keine abwertenden Bezeichnungen verwendet werden.
- Die Sprache ist wertschätzend und reflektiert.
- Es wird eine diskriminierungsfreie Sprache verwendet.
- Kinder kennen ihren Körper und können Körperteile benennen.
- Kinder kennen die körperlichen Unterschiede von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern.
- Fragen der Kinder werden altersgemäß beantwortet.
- Kindern steht Anschauungs- und Spielmaterial zum Thema „Mein Körper“ zur Verfügung.
- Kinder werden sensibilisiert was ihr Körper braucht, was ihm guttut und für Körperhygiene.

GESCHLECHTSIDENTITÄT und GESCHLECHTERROLLE

Biologische und soziale Geschlechtsidentität

- Es gibt in unserer Einrichtung keine stereotypen Sichtweisen und geschlechtsspezifische Zuweisungen.
- Kinder kennen die geschlechtlichen Unterschiede und können sie benennen.
- Fachkräfte vermitteln und leben eine geschlechtsbewusste und geschlechtersensible Erziehung.
- Das Kind entwickelt eine eigene Geschlechtsidentität, mit der es sich sicher und wohl fühlt.
- Das Kind erwirbt ein differenziertes und vielfältiges Bild von den möglichen Rollen von Männern und Frauen.
- Erkennen, dass eigene Interessen und Vorlieben nicht an die Geschlechtszugehörigkeit gebunden sind.
- Kulturgeprägte andere Vorstellungen über Geschlechteridentitäten werden erkannt, respektiert und dennoch hinterfragt.

9.3. Umgang mit Doktorspielen/ Sexualität

Im täglichen Miteinander erleben wir und die Kinder vielfältige Momente, in denen uns kindliche Sexualität und deren Entwicklung begegnet und herausfordert. Kinder stellen Fragen, erkunden neugierig ihren Körper, finden sprachliche Begrifflichkeiten für ihren Körper und dessen Funktionen und spielen Doktorspiele.

Kinder beginnen zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr (auch früher), sich für das Geschlecht der anderen Kinder zu interessieren. Sie vergleichen sich mit anderen Kindern und erforschen das andere Geschlecht. „Doktorspiele“ sind in diesem Alter spannend, um andere Kinder zu betrachten und zu untersuchen. Die Kinder spielen nach, z.B. was sie beim Arztbesuch oder der Vorsorgeuntersuchung erlebt haben. Sie geben „Spritzen“ oder verabreichen „Medizin“, messen „Fieber“ oder horchen sich gegenseitig ab.

Doktorspiele haben nichts mit dem sexuellen Begehren eines Erwachsenen zu tun, sondern nur mit kindlicher Neugier.

Werden gegenseitige Untersuchungen gründlicher, ist es wichtig, dass die Kinder die geltenden Regeln kennen und einhalten. Die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung haben einen gemeinsamen Kontext, was erlaubt ist, wie mit Doktorspielen umgegangen wird, wo die Grenzen sind und wie mit grenzüberschreitendem Verhalten in diesem Zusammenhang umgegangen wird.

9.3.1. Regeln für Doktorspiele

„Doktor“ spielen macht den Kindern großen Spaß und es ist für sie interessant und spannend den Körper und Geschlechter kennen zu lernen und zu erforschen.

Eine sexualfreundliche Erziehung sieht in Doktorspielen eine schöne und wichtige Lernerfahrung hinzu einer selbstbestimmten Sexualität.

In unserem pädagogischen Team gibt es eine klare Haltung zu Doktorspielen:

„Doktorspiele“ sind erlaubt, mit klaren Regeln!

Diese Regeln sind den Fachkräften, den Eltern und den Kindern bekannt.

Wenn Kinder „Doktor“ spielen, gilt:

- Die Unterhose bleibt immer an.
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt (Mund, Nase, Ohr, Scheide und Po).
- Der Altersunterschied der Doktor spielenden Kinder beträgt maximal ein bis zwei Jahre.
- Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele, bei denen die Initiative von allen beteiligten Kindern ausgeht.
- Es gibt kein Machtgefälle unter den beteiligten Kindern.
- Nicht beteiligte Kinder haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Auch die pädagogischen Fachkräfte haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Ein sensibel gestaltetes Beobachten der Situation ist dennoch wichtig.

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen möchte. Jedes Doktorspiel setzt die Freiwilligkeit aller Beteiligten voraus.
- Das Doktorspiel kann ohne weiteres jede Zeit beendet werden und das Kind kann die Spielsituation jederzeit verlassen.
- Ein Mitspielen darf nicht durch Drohen oder Erpressen erzwungen werden.
- Kein Kind darf einem anderen Kind weh tun.
- Ein NEIN oder STOPP wird zu jeder Zeit und immer akzeptiert.
- Hören die anderen Kinder nicht auf das Nein, holt sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

9.4. Handlungsschritte bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten

Findet übergriffiges Verhalten unter Kindern statt, so muss umgehend reagiert, gehandelt und interveniert werden. Die Rolle der pädagogischen Fachkräfte in unserer Einrichtung ist es, die Situation pädagogisch zu bearbeiten. Die weiteren Schritte, wie das Herausfinden der Ursachen und Hintergründe, ist die Aufgabe eines Therapeuten.

Für die pädagogische Aufarbeitung eines sexuellen Übergriffes unter Kindern in der Einrichtung gelten folgende Handlungsschritte für die pädagogischen Mitarbeitenden:

1. Sofortige Beendigung des sexuellen Übergriffes

- Wird ein Übergriff bemerkt, muss er sofort beendet werden.
- Die Kinder werden getrennt.
- Es wird sich zuerst dem betroffenen Kind zugewendet.
- Gespräche mit beiden beteiligten Kindern und der pädagogischen Mitarbeitenden sind zu vermeiden.

2. Gespräch mit dem betroffenen Kind

- Dem betroffenen Kind wird zuerst ruhig zugehört. Dabei verhalten sich die pädagogischen Mitarbeitenden zurückhaltend und begegnen dem Kind wertschätzend und achtsam.
- Das betroffene Kind hat Zeit für seine Äußerungen und wird nicht gedrängt. Es darf jederzeit seine Erzählungen unterbrechen.
- Das Kind bekommt das Gefühl, dass seinen Erzählungen uneingeschränkt geglaubt wird.
- Das Kind wird ausdrücklich darin bestätigt, dass es keine Schuld hat!
- Dem Kind wird von der pädagogischen Kraft vollste Unterstützung zugesichert. Die pädagogische Kraft bietet dem Kind ihren Schutz an: „Ich passe jetzt auf dich auf!“ Das Kind wird in seinem Recht auf Unversehrtheit bestärkt.
- Das Kind wird in der Tatsache bestätigt, dass das, was es erfahren hat, nicht in Ordnung (blöd, gemein...) war und dass es richtig war die Geschehnisse anzusprechen.
- Die pädagogischen Kräfte achten darauf, dass das betroffene Kind im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit bleibt.

3. Gespräch mit dem übergriffig gewordenen Kind

- Die Fachkraft konfrontiert das übergriffig gewordene Kind mit dem Fehlverhalten. Hierbei beschreibt sie konkret das Verhalten mit Fakten und stellt keine Fragen.
- Dem Kind wird die Grenze, die es überschritten hat, klar aufgezeigt.
- Die Fachkraft macht deutlich, dass dieses Verhalten nicht geduldet wird und äußert ihre Betroffenheit.
- Gegenüber dem Kind werden erste Konsequenzen ausgesprochen mit einer genau definierten zeitlichen Begrenzung (z.B. heute, bis Beratung im Team stattgefunden hat, bis die Eltern informiert sind...)
 - Spielen und Aufhalten nur im Blickfeld der Erzieherin.
 - Das Spielen in uneinsehbaren Bereichen oder Räumen ist nicht erlaubt.
 - Keine Doktorspiele.
- Dem Kind wird das Zutrauen ausgesprochen, dass es in der Lage ist sein Verhalten zu ändern, und dass die Fachkräfte es auf diesem Weg begleiten.
- Es wird ein genauer Zeitpunkt benannt, wann das Kind in einem erneuten Gespräch über das weitere Vorgehen informiert wird.

4. Maßnahmen und Konsequenzen

- Nach einem Übergriff unter Kindern, wird umgehend die Leitung und stellvertretende Leitung informiert. Diese informiert den Träger.
- Im Gesamtteam wird ein Konsens zur Vorgehensweise gefunden.
- Die Maßnahmen werden von den pädagogischen Mitarbeitenden entschieden.
- Die Maßnahmen werden konsequent durchgesetzt und müssen realisierbar und kontrollierbar sein

5. Information an das betroffene Kind

- Das betroffene Kind wird über die eingeleiteten Maßnahmen, die seinem Schutz dienen, informiert.

6. Kommunikation mit den Eltern

- Ein transparenter Umgang mit der Situation ist sowohl mit den Eltern des übergriffigen Kindes, als auch mit den Eltern des betroffenen Kindes wichtig, richtig und wird immer umgesetzt.
- Ein sensibles Vorgehen der Fachkräfte ist unbedingt erforderlich und die Leitung wird immer zu Gesprächen mithinzugezogen.
- Bei der Kommunikation mit den Eltern des betroffenen Kindes wird der Vorfall nicht bagatellisiert. Die Fachkräfte zeigen Verständnis für die Reaktionen der Eltern und es wird das Bedauern zum Ausdruck gebracht.
- Alle Handlungsschritte und weiteren Maßnahmen werden mit den Eltern beider Kinder kommuniziert, aber nicht diskutiert.
- Die Eltern erhalten Adressen von Beratungsstellen zur Unterstützung und Begleitung.

7. Umgang mit unbeteiligten Kindern

Auch unbeteiligte Kinder spüren, wenn etwas geschehen ist. Deshalb ist es wichtig den Vorfall nicht zu verheimlichen und den Kindern offen zu begegnen.

- In einer Gesprächsrunde wird thematisiert, dass es eine Situation gab, in der Regeln und Absprachen nicht eingehalten wurden und es einem Kind nicht gut dabei ging. Details werden nicht bekannt gegeben.
- Die Namen der betroffenen Kinder werden hierbei nicht genannt.
- Geltende Regeln werden wiederholt und Grenzen thematisiert.
- Kinder erhalten die Möglichkeit Fragen zu stellen, Ängste und Wünsche zu äußern.
- In der Gesprächsrunde erhalten die Kinder von der Fachkraft die Gewissheit, dass sie für sie da ist, dass Hilfe holen kein Petzen ist, und dass kein Kind etwas zulassen muss, was ihm nicht guttut.

9.5. Material für alle Altersstufen

Sexualität ist in unserer Einrichtung kein Tabuthema und Fragen werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet. Präventives Arbeiten um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen ist Aufgabe aller Fachkräfte in unserer Einrichtung. Gesprächsrunden und Projekte hierzu finden in jedem Kindergartenjahr regelmäßig statt.

Wichtige, immer wiederkehrende, im Alltag verankerte Themen sind:

- Geschlechterrolle, Junge und Mädchen, Mann und Frau
- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle und der Umgang mit Gefühlen
- Freundschaft und Gemeinschaft
- Gute und schlechte Geheimnisse
- Selbstbestimmung und das Recht Nein zu sagen
- Gegenseitiger Respekt
- Kinderrechte
- Umgang mit Grenzüberschreitungen und wo hole ich mir Hilfe
- Kinder dürfen sich beschweren

Materialien zur Information, Körperwahrnehmung und Selbstbestimmung stehen für die Kinder in jeder Gruppe bereit:

- Bücher
- Spiele
- Puppen
- Sensomotorische Materialien
- Eingerichtete Spielecke für Rollenspiele

9. Ansprechpartner

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder- werden über das Angebot von örtlichen Ansprechpartner für unterschiedliche Anlässe informiert.

Folgende Liste ist im Eingangsbereich für alle Eltern und Mitarbeitenden ausgehängt!

Mögliche Beratungs- und Anlaufstellen:

Referat Kindertageseinrichtungen

Residenzplatz 14

85072 Eichstätt

Tel: 08421 50972

E-Mail: kita-referat@caritas-eichstaett.de

Fachaufsicht und -beratung für Kitas von freien Trägern in Nürnberg

Jugendamt Stadt Nürnberg

Erika Sindermann

Tel: 0911 231 3857

Präventionsbeauftragte und Leiterin der diözesanen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Gabriele Siegert

Präventionstelefon: 08421 50500

E-Mail: gsiegert@bistum-eichstaett.de

Notfallseelsorger

Diakon Thomas Rieger

Tel: 08421 50 685

E-Mail: notfallseelsorger@bistum-eichstaett.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) in der Diözese Eichstätt nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag

Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Nürnberg e.V.

Tucherstr. 15,

90403 Nürnberg

Tel: 0911 235 4241

**Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Nürnberg- Langwasser
Erziehungs- und Familienberatung**

Giesbertsstr. 67b, 90473 Nürnberg

Tel: 0911 8001109

www.erziehungsberatung-nuernberg-sued.de

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-nuernber-sued.de

Ansprechpartner für Betroffene der Diözese Eichstätt

Dr. Werner Merkle, Missbrauchsbeauftragter der Diözese

Facharzt für Psychiatrie, Innere Medizin und Psychotherapie, Westenstr. 27, 85072 Eichstatt

Tel: 08421 97070

Felizitas Schweitzer M.A. Missbrauchsbeauftragte der Diözese

Psychologische Psychotherapeutin, Klinikum Ingolstadt, Zentrum für Psychische Gesundheit,
Krumenauerstr. 25, 85049 Ingolstadt

Tel: 0841 880 3060

E-Mail: felizitas.schweitzer@klinikum-ingolstadt.de

Wildwasser Nürnberg (für Mädchen und Frauen)

Rückerstr. 1, 90419 Nürnberg

Tel: 0911 331 330

E- Mail: info@wildwasser-nuernberg.de

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: [www.hilfsportal-](http://www.hilfsportal-missbrauch.de) missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Tel: 08002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

pro familia

Beratungsstelle und Information zum Thema Familienplanung, Sexualpädagogik und
Sexualberatung

www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

0800 1110111 oder 0800 111022

1. Auflage, August 2023

Herausgeber: Team des kath. Kindergartens Menschwerdung Christi

Textliche Gestaltung: Angelika Frei und Katharina Rüttinger

Kontaktadresse: Kath. Kindergarten Menschwerdung Christi
Zugspitzstr. 81
90471 Nürnberg

Telefon: 0911 / 8149820

E-mail: kindergarten@menschwerdung-christi.de